

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 1 M.,
für Versammlungsanzeigen 40 M. pro Zeile.

Sozialisierung des Eigentums und Sozialisierung der Produktion.

In seinem außerordentlich lesenswerten Buche „Volschewismus oder Sozialdemokratie“ macht der als eifriger Marxist bekannte österreichische Genosse Otto Bauer unter obigem Stichwort Ausführungen, die jedem Massenbewußten Arbeiter nicht bloß bekannt, sondern auch geläufig werden sollten, da ihre Kenntnis bei der Sozialisierung unerlässlich ist. Wir teilen sie deshalb hier anschließend mit:

Der Sozialismus will die Mehrwertmittel annullieren, die Leistung des Mehrwerttributs an die Kapitalistenklasse einstellen und dadurch die Mittel gewinnen, das Realeinkommen der arbeitenden Volksmassen zu vergrößern. Nun tritt der Mehrwert in der kapitalistischen Gesellschaft in den Formen des Unternehmergewinnes, des Kapitalzinses und der Grundrente, also in der Gestalt von Geldeinkommen auf. Diese Erscheinungsform des Mehrwerts ruft die populäre Illusion hervor, man könne die Lebenshaltung der Massen mit einem Schlage dadurch verbessern, daß man die Geldeinkommen der besitzenden Klassen konfisziert und sie den Arbeitern zuteilt. In Wirklichkeit aber ist die Uebertragung des Mehrwerts von den besitzenden Klassen auf die Arbeiterklasse ein viel schwierigerer und komplizierterer Prozeß.

Geld ist nur eine Anweisung auf Waren. Und da die Arbeiter andere Waren konsumieren als die besitzenden Klassen, ist jede Vergrößerung des Geldeinkommens der Arbeiterklasse auf Kosten der besitzenden Klassen unwirksam, wenn nicht gleichzeitig auch die Produktion derjenigen Waren vergrößert wird, die die Arbeiterklasse konsumiert. Erhöhen wir den Geldlohn der Arbeiter, ohne gleichzeitig die Produktion der Lebensmittel, Wohnungen usw., die die Arbeiter konsumieren wollen, zu vergrößern, dann können die Arbeiter mit dem erhöhten Geldlohn nicht mehr Lebensmittel, Wohnungen usw. kaufen als früher bei niedrigerem Lohne. Die Erhöhung des Geldlohnes wird durch Verteuerung der Waren, auf die sich die Nachfrage der Arbeiter konzentriert, wettgemacht; der Reallohn bleibt unverändert. Konfiszieren wir also den Mehrwert, um ihn den Arbeitern zuzuteilen, so müssen wir, wenn dadurch wirklich der Reallohn der Arbeiter vergrößert werden soll, gleichzeitig auch die Produktion derjenigen Waren, die die Kapitalistenklasse zu konsumieren pflegt, einstellen und die Produktion derjenigen Waren, die die Arbeiter konsumieren, vergrößern. Stellt zum Beispiel derjenige Mehrwertteil, den die Kapitalisten konsumieren, ein Sechstel des Wertprodukts der gesellschaftlichen Arbeit dar, so ist ein Sechstel aller Arbeiter in den Luxusindustrien beschäftigt, die Güter für den Konsum der Kapitalisten produzieren. Soll nun der Mehrwert konfisziert und der bisher von den Kapitalisten konsumierte Mehrwertteil den Arbeitern zuteilt werden, so müssen die Luxusindustrien stillgelegt und die in ihnen beschäftigten Arbeiter müssen in diejenigen Produktionszweige, die Lebensmittel und Wohnungen für den Bedarf der Arbeiter produzieren, überführt werden. Es muß also ein Sechstel der ganzen Arbeiterbevölkerung neuen Berufen zugeführt werden. Die berufliche Umschichtung erfordert in vielen Fällen auch örtliche Umsiedlung, daher Bau von neuen Wohnstätten. Vor allem aber setzt diese berufliche Umschichtung voraus, daß diese großen Arbeitermassen in den Berufen, denen sie nunmehr zugeführt werden, auch mit den notwendigen Produktionsmitteln ausgestattet werden; dies erfordert die Errichtung neuer Fabriken und Wirtschaftsgebäude, die Produktion zahlloser Maschinen, Geräte usw. Es ist einleuchtend, daß dieser gewaltige Prozeß der beruflichen und örtlichen Umschichtung der Menschen und der gleichzeitigen Umgestaltung des gesellschaftlichen Produktionsapparates in jedem Falle lange Zeit erfordert. Durch die Konfiskation des Mehrwerts kann daher das Realeinkommen der Arbeiter in keinem Falle sofort vergrößert werden; zunächst kann nur ihr Geldein-

kommen vergrößert werden, ohne daß damit zugleich ihr Realeinkommen steigt, und nur allmählich, nur in dem Maße, als der große Umschichtungs- und Umgestaltungsprozeß vollzogen wird, erhöht sich auch ihr Realeinkommen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber ist dieser Umschichtungs- und Umgestaltungsprozeß noch viel langwieriger als sonst, weil in einer Zeit der Kohlen- und Rohstoffnot die Erbauung neuer Wohnstätten, Fabriken usw. unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet.

Die Befreiung der Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung setzt also zwei verschiedene Vorgänge voraus: erstens den juristischen Akt der Konfiskation der kapitalistischen Mehrwertmittel und zweitens den ökonomischen Akt der Umschichtung der Produktion, der Ueberführung der Arbeitskräfte und Arbeitsmittel aus der Produktion von Luxusgütern für die Kapitalisten in die Produktion von Lebensmitteln für die Arbeiter.

Die Lebenshaltung der Massen kann nur insoweit gehoben werden, als die Umschichtung der Produktion tatsächlich vollzogen wird; durch den bloßen juristischen Akt der Konfiskation kann sie nicht fühlbar gehoben werden. Kann die Umschichtung der Produktion nur allmählich, nur im Verlaufe einer längeren Epoche vollzogen werden, so nützt es der Arbeiterklasse nichts, wenn der juristische Akt der Konfiskation mit einem Schlage dekretiert wird; die plötzliche Konfiskation ermöglicht nicht die Erhöhung des Realeinkommens der Gesamtheit der Arbeiter, aber sie macht sofort einen Teil der Arbeiterklasse, die Arbeiter der Luxusindustrie, arbeits- und brotlos, ohne daß doch ihre Ueberführung in andere Produktionszweige sofort durchgeführt werden könnte.

Aber auch wenn die Konfiskation der Mehrwertmittel und die ihr entsprechende Umschichtung der Produktion vollzogen ist, ist das Realeinkommen der Arbeiter nur um ein Geringes vergrößert. Der größere Teil des Mehrwerts wird ja von der Kapitalistenklasse nicht konsumiert, sondern akkumuliert, das heißt, zum Kapital geschlagen und zur Vergrößerung und Vervollkommnung ihres Produktionsapparats verwendet. Diesen im Verlauf der kapitalistischen Entwicklung schnell steigenden Teil des Mehrwerts könnte aber auch eine sozialistische Gesellschaft den Arbeitern nicht zuteilen, weil ja auch sie auf die stetige Vergrößerung und Vervollkommnung des gesellschaftlichen Produktionsapparats nicht verzichten kann. Die sozialistische Gesellschaft kann daher nur den kleineren Teil des Mehrwerts, der von der Kapitalistenklasse nicht akkumuliert, sondern konsumiert wird, zur Hebung der Lage der Arbeitermassen verwenden. Aber die Zahl der Arbeiter ist viel größer als die Zahl der Kapitalisten. Eine Mehrwertmasse, die einigen tausend Kapitalisten ein Leben voll Genuß und Luxus ermöglicht, kann, auf Millionen Arbeiter verteilt, keines einzelnen Arbeiters Lebenshaltung wesentlich verbessern. Der Sozialismus kann also durch die bloße Veränderung der Verteilung des gesellschaftlichen Arbeitsertrages die Lage der Massen nicht wesentlich heben. Er kann die Lebenshaltung der Massen nur dann fühlbar verbessern, wenn es ihm gelingt, den gesellschaftlichen Arbeitsertrag selbst wesentlich zu vergrößern; wenn er also die Produktion zu vergrößern, zu rationalisieren und zu intensivieren imstande ist.

Karl Rautsky berechnete im Jahre 1902, daß die Konfiskation des Mehrwerts erlauben würde, das Einkommen der Arbeiter zu verdoppeln, wenn man den Mehrwert auf die Arbeiter verteilen könnte. Dies sei aber nicht der Fall, da der größere Teil des Mehrwerts auch nach der „Expropriation des Expropriateurs“ zur Vergrößerung und Vervollkommnung des gesellschaftlichen Produktionsapparats verwendet werden muß. „Wir sehen also, daß zur Erhöhung der Löhne von den jetzigen Einkommen der Kapitalisten nicht allzubviel übrigbleibt, selbst wenn wir das Kapital mit einem Schlage konfiszieren. Es wird daher unbedingt notwendig sein, daß man, um die Löhne der

Arbeiter erhöhen zu können, die Produktion über ihr bisheriges Maß hinaus erhöht.“ War das nun schon im Jahre 1902 richtig, so gilt es heute in noch größerem Maße. Denn der Mehrwert, der auf die Arbeitermassen verteilt werden könnte, ist jetzt viel kleiner, als er vor dem Kriege war.

Die Masse des Mehrwerts, die in einer Gesellschaft hervorgebracht wird, hängt ab: erstens von der Masse produktiver Arbeit, die in der Gesellschaft geleistet wird, und zweitens von der Mehrwerttrate. Die Mehrwerttrate selbst ist aber abhängig von der Produktivität der Arbeit. Sie steigt mit steigender und fällt mit fallender Produktivkraft. Nun wird heute einerseits infolge des Mangels an Rohstoffen und Kohlen weit weniger Arbeit geleistet als vor dem Kriege, und es ist andererseits infolge des in der Kriegszeit getriebenen Raubbaues in der Landwirtschaft und im Bergbau und infolge der physiologischen Schwächung der Arbeitskraft die Produktivität der Arbeit viel kleiner als vor dem Kriege. Daher muß heute die Mehrwertmasse kleiner sein, als sie vor dem Kriege war.

Andererseits muß die Gesellschaft jetzt einen noch größeren Teil des Mehrwerts als sonst akkumulieren. Denn da der Krieg nicht nur die Erweiterung und Vervollkommnung des gesellschaftlichen Produktionsapparats unterbrochen, sondern auch die einfache Reproduktion der verbrauchten Produktionsmittel gestört und überdies ungeheure Mengen von Produktionsmitteln vernichtet hat, muß jetzt ein viel größerer Teil der gesellschaftlichen Arbeit als sonst zur Reproduktion und zur Erweiterung des gesellschaftlichen Produktionsapparats verwendet werden. Ist aber der Mehrwert viel kleiner als früher und muß zugleich ein viel größerer Teil des Mehrwerts als früher akkumuliert werden, dann ist es klar, daß die Gesellschaft auch bei vollständiger Konfiskation des Mehrwerts das Einkommen der Arbeiter nur um ein Geringes vergrößern könnte. Mehr denn je ist es heute wahr, daß die Lebenshaltung der Massen nicht durch bloße Veränderung der Verteilung des gesellschaftlichen Arbeitsertrages, sondern nur durch Steigerung der Produktion gehoben werden kann.

Der Sozialismus muß daher nicht nur die Gliederung der Produktion ändern, indem er an die Stelle der Produktion von Luxusgütern für die Kapitalisten die Produktion von Lebensmitteln für die Arbeiter setzt; er muß vielmehr auch und vor allem die Produktion überhaupt vergrößern und rationalisieren. Er vergrößert die Produktion, indem er die dem Kapitalismus, auch dem organisierten Kapitalismus, noch anhaftende Anarchie überwindet, Gütererzeugung und Güterverteilung planmäßig organisiert, die Konkurrenz und den Handel ausschaltet, die großen Menschenmassen, die teils unmittelbar im Konkurrenzkampf tätig, teils mit der Produktion von Konkurrenzverordnungen beschäftigt sind, zu produktiver Arbeit überführt. Er rationalisiert die Produktion, indem er sie in den technisch vollkommensten Betriebsstätten konzentriert und mit den vollkommensten Betriebsmitteln ausstattet. Aber beide Prozesse, sowohl die Verwandlung breiter Menschenmassen aus Organen der Konkurrenz in Organe der Produktion als auch die Konzentrierung und Rationalisierung der Produktion, erfordern berufliche Umschichtung und örtliche Umsiedlung großer Menschenmassen und Errichtung vieler neuer Produktionsstätten und Wohnstätten, sie erfordern also in jedem Falle lange Zeit; sie können in jedem Falle nur allmählich vollzogen werden und können bei der heutigen Kohlen- und Rohstoffnot nur besonders langsam vollzogen werden. Und nur in dem Maße, wie sie vollzogen werden, kann der Sozialismus die Lebenshaltung der Massen wirklich heben.

Die Hebung der Lebenshaltung der Massen setzt also nicht nur den juristischen Akt der Expropriation des Expropriateurs, sondern auch den ökonomischen Prozeß der Rationalisierung des gesellschaftlichen Produktions- und Verteilungsapparats voraus. Wenn der ökonomische

Prozeß nur allmählich durchgeführt werden kann, wird auch die Lebenshaltung der Massen nur allmählich gehoben. Wenn auch der juristische Expropriationsakt mit einem Schläge dekretiert wird

Nur eine unsägliche oberflächliche Auffassung des Sozialismus sieht das Wesen seiner Aufgabe in der Sozialisierung des Eigentums, also in den juristischen Akten der Expropriation und Konfiskation. In Wirklichkeit ist die Sozialisierung des Eigentums nur die wesenlose Form; ihr wesentlicher Inhalt ist die Sozialisierung der Produktion: die ökonomische Aufgabe der Umgestaltung der Produktion, der Neuverteilung der Menschen und der Arbeitskräfte auf die Produktionszweige, der Nationalisierung der Produktion und der Verteilung. Die Sozialisierung des Eigentums kann die Gewalt mit einem Schläge erzwingen. Die Sozialisierung der Produktion kann nur das Ergebnis jahrzehntelanger methodischer Arbeit sein. Zur Sozialisierung des Eigentums genügen freilich die Dekrete der Diktatur; aber dadurch werden die Menschen nicht zu höheren Lebensformen geführt. Die Sozialisierung der Produktion erst gibt der Menschheit vollkommene Herrschaft über die Natur; aber sie kann nicht das Werk der Gewalt, nur die Frucht demokratischer Selbsttätigkeit aller Arbeitenden sein.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Das neue Reichseinkommensteuergesetz, das wir in Nr. 18 des „Zimmerer“ einer Besprechung unterzogen haben, ist mit dem 1. April 1920 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den Lohnabzug dagegen traten erst mit dem 26. Juni in Kraft. Bereits unterm 6. Juli wurde hieran laut „Zimmerer“ Nr. 29 eine Abänderung vorgenommen. Inzwischen sind nun über den Steuerabzug von den einzelnen Finanzämtern und vom Reichsminister der Finanzen weitere Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die es angebracht erscheinen lassen, nochmals auf die Materie einzugehen. Erwähnt sei nun zunächst, daß als Arbeitslohn alle in Geld oder Geldeswert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der im öffentlichen oder privaten Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, also insbesondere alle Gehälter, Löhne, Besoldungen, Lantien, Gratifikationen usw. gelten, ferner Bartegelder, Ruhegehälter, Pensionen oder sonstige Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung und Berufstätigkeit. Nicht als Arbeitslohn gelten Entschädigungen, die laut ausdrücklicher Anordnung oder Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden. Als Aufwand ist bei unsern Kameraden auch die bei auswärtigen Arbeiten gezahlte Auslösung anzusehen. Werden Lohn und Aufwandsentschädigung — was wohl regelmäßig geschieht — in einer Summe gezahlt, so können sich unsere Kameraden, falls über die Höhe des Abzugs mit dem Unternehmer Differenzen entstehen, bei dem für ihren Wohnort zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen, welcher Teil davon als Arbeitslohn anzusehen ist. Dem Barlohn hinzuzurechnen ist auch der Geldwert etwa gewährter Natural- und sonstiger Sachbezüge, insbesondere von Wohnung und Beföstigung. Da die Berechnung des Wertes dieser Bezüge ebenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen ist, sollen darüber noch nähere Bestimmungen erfolgen. Bis zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge durch das Landesfinanzamt darf kein höherer Betrag als 5 M. für den Tag, 80 M. für die Woche und 125 M. für den Monat dafür angerechnet werden. Nicht als Arbeitslohn gelten dann auch die auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgefesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Lustdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen; sonstige Versorgungsgebühren von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung eines Kriegsteilnehmers bezogen werden; die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine) sowie die Bezüge aus einer Krankenversicherung.

Bevor nun der Steuerabzug vorgenommen wird, sind vom Barlohn abzuziehen die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung sowie solche zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch nur insoweit, als sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers abgesetzt werden, also vom Arbeitnehmer auch wirklich getragen werden. Abzüge für Werbungskosten (zum Beispiel Ertragsteuern, Schulzinsen, Fahrten zur Arbeitsstätte usw.) sind unzulässig, es sei denn, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamts über den Betrag der abzugsfähigen Werbungskosten vorlegt. Die Abzüge für Werbungskosten können natürlich bei der endgültigen Veranlagung am Jahreschluß gemacht werden. Bei den Bestimmungen, welche Mindestbeträge vom Lohne abzugsfrei bleiben, wird dann noch unterschieden zwischen ständiger und unständiger Beschäftigung. Ständige Beschäftigung liegt vor, wenn (ohne Rücksicht auf Lohnperiode und Kündigungsfrist) wter regel-

mäßigen Umständen mit einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens einer Woche gerechnet werden kann und die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, das heißt, daß der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber ausschließlich oder doch während des größten Teiles des Arbeitstages beschäftigt wird. Zu den unständigen Arbeitern zählen in den Hafenstädten vorwiegend die Hafenarbeiter, die immer nur für einzelne Tage angenommen werden, ferner Reimmachefrauen, die nur einzelne Stunden des Tages beschäftigt werden. Unständige Arbeiter und Arbeiterinnen können sich — sofern das Finanzamt nicht schon eine dementsprechende Anordnung getroffen hat — vom Finanzamt eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach ein niedrigerer Prozentsatz als 10 für den Lohnabzug in Betracht kommt.

Bei den ständig Beschäftigten bleiben nach Abzug der Versicherungsbeiträge vom Steuerabzug frei: Bei Berechnung des Arbeitslohnes a) nach Tagen 5 M. täglich, b) nach Wochen 30 M. wöchentlich, c) nach Monaten 125 M. monatlich. Der abzugsfreie Betrag erhöht sich dann noch für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Fall a um 1,50 M., im Fall b um 10 M., im Fall c um 40 M. Als Kinder gelten außer den Abkömmlingen des Arbeitnehmers auch die zu seinem Haushalt zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder, die am 1. August 1920 zu seinem Haushalt gehörten. Sie müssen dessen Wohnung teilen oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Lehre) aufhalten. So würde ein Lehrling, der mit Bewilligung des Vaters beim Lehrherrn wohnt, als zum Haushalt seines Vaters gehörend angesehen werden und für ihn bleiben vom Verdienst des Vaters 10 M. abzugsfrei. Der Verdienst des Lehrlings unterliegt auch dem zehnprozentigen Lohnabzug, nur bei jungen Leuten unter 14 Jahren hat der Lohnabzug zu unterbleiben. Da die den Lehrlingen vielfach gewährte Vergütung nur als Kostgeldentschädigung anzusehen ist, so können Lehrlings mit geringem Verdienst beim Finanzamt versuchen, eine Bescheinigung für einen niedrigeren Abzug als 10 % zu erhalten. Dort, wo neben dem Manne die Frau auch mit auf Arbeit geht, werden die Kinder für den Abzug von 10 M. wöchentlich nur beim Manne, nicht auch noch beim Verdienst der Frau mit berücksichtigt.

Wenn dann noch bei ständig Beschäftigten der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes, auf das Jahr umgerechnet, den Betrag von 15 000 M., nicht aber den Betrag von 30 000 M. übersteigt, so sind bis auf weiteres von dem Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohnes, der — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 M. nicht übersteigt, 10 vom Hundert, von dem übrigen Teil des abzugspflichtigen Arbeitslohnes 15 vom Hundert einzubehalten. Vom Steuerabzug bleiben bis auf weiteres ebenfalls frei alle Entlohnungen für Arbeiten, die für den Betrieb über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, also Vergütungen für Überstunden und Sonntagsarbeit. Aus einer neueren Verfügung des Reichsministers der Finanzen sei nun noch folgendes herausgegriffen: „Bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern ist, sofern der auf das Jahr umgerechnete abzugspflichtige Arbeitslohn 15 000 M., nicht aber 30 000 M. übersteigt, eine Durchstaffelung vorzunehmen. Beträgt zum Beispiel der abzugspflichtige Wochenlohn 400 M. und demgemäß der auf das Jahr umgerechnete Arbeitslohn 20 000 M., so sind von 300 M. 10 vom Hundert und von 100 M. 15 vom Hundert einzubehalten. Als regelmäßige Arbeitszeit gelten, sofern nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, die Arbeitswoche zu 6 Tagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen.“

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, wie auf Grund der erwähnten Vorschriften der abzugsfreie Lohnanteil bei einer Lohnzahlung zu berechnen ist, wenn der Arbeitnehmer an einzelnen Tagen hat aussetzen müssen, oder wenn infolge Arbeitsstreckung nur an einzelnen Tagen gearbeitet wird. Die Frage ist, ob in solchen Fällen der abzugsfreie Betrag für die Person und die Familienangehörigen nur nach der Zahl der Arbeitstage, -wochen usw., an denen gearbeitet wurde und für die Lohn gezahlt wird, oder für die gesamte Zeit (Lohnwoche usw.) zu berechnen ist. Da bei der endgültigen Veranlagung 1500 M., also für jeden Arbeitstag 5 M., steuerfrei bleiben, entspricht es nach der genannten Verfügung des Finanzministers dem Sinne des Gesetzes, für jeden Arbeitstag 5 M. freizulassen, und zwar auch dann, wenn für einzelne Arbeitstage Lohn nicht zu zahlen ist. Sollten nun unsere Kameraden wegen Regen- und Frostwetters oder Materialmangels tageweise aussetzen müssen, so wird der steuerfreie Abzug nicht nach den Tagen, an denen gearbeitet worden ist, sondern für die ganze Lohnwoche berechnet. Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern mit einem 15 000 M. übersteigenden abzugspflichtigen Arbeitslohn gilt bekanntlich ein von 15 bis 55 vom Hundert steigender Tarif. Welcher Tarifschlüssel für den auf das Jahr umzurechnenden Arbeitslohn maßgebend ist, hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung festzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen,

50 Wochen oder 12 Monaten (je nach der Lohnzahlungsperiode) zugrunde zu legen. Wenn hier nun der Arbeitnehmer an einzelnen Tagen nicht gearbeitet hat, und wenn ihm für diese Zeit Arbeitslohn nicht ausgezahlt wird, so vermindert sich das endgültig steuerpflichtige Arbeitslohn einkommen um diesen Lohnausfall. Bei der Umrechnung des Arbeitslohnes auf das Jahr auf Grund des abzugspflichtigen Arbeitslohnes soll auch hier soweit als möglich das steuerpflichtige Jahreseinkommen ermittelt werden.

Aus den bis jetzt zum Reichseinkommensteuergesetz erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen haben wir das Wesentlichste herausgezogen. Dabei haben wir auch noch die inzwischen erlassenen Bekanntmachungen des Landesfinanzamts Unterelbe berücksichtigt. Hoffentlich tragen diese Darlegungen zur weiteren Klärung bei. Da die letzte Änderung an dem Reichseinkommensteuergesetz noch nicht vorgenommen sein dürfte, fortwährend auch noch neue Streitfragen auftauchen werden, so soll, wenn erforderlich, weiter hierzu Stellung genommen werden. Inzwischen wollen unsere Kameraden, wenn sich über den Steuerabzug usw. Differenzen ergeben, sofort das für ihren Wohn- oder Beschäftigungsort zuständige Finanzamt anrufen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Kassengeschäftliches.

Quittung.

In der Zeit vom 1. bis 30. September gingen folgende Beträge beim Unterzeichneten für die Zentralkasse ein: Aus Malen 5 M., Alen 200, Alstedt 3, Altenburg 1011, Altenstittenbach 300, Angermünde 8:0,60, Annaberg-Buchholz 3000, Apolda 5, Arnstadt 454,40, Aue 1000, Augsbürg 663,20, Aurich 237,70, Bad Schönfließ 300, Barnsdorf 400, Behnsdorf 145, Berchtesgaden 400, Bergen a. Mügen 340, Bernburg 1400, Bielefeld 1000, Blankenburg a. H. 75, Blankenburg i. Th. 175, Bochum 1510,30, Bollenhain 1100, Brandenburg a. d. Havel 2624,50, Braunschweig 4000, Bremen 6000, Büchelberg 400, Buchow 1,80, Bura-Hauscha 5,40, Bütow 125, Camburg 600, Cammer 502, Cassel 512,12, Chemnitz 11 000, Cölbe 205, Cöln 6000, Coswig i. Anh. 1500, Cottbus 1200, Cüstrin 1201,65, Cuxhaven 1705, Dahleberg 2, Danzig 6000, Darmstadt 216,90, Dassel i. W. 624,85, Delitzsch 805, Delmenhorst 2509, Deutsch-Wylau 458,80, Deutsch-Krone 870,90, Dortmund 5022, Düren 500, Duisburg 11 000, Düsseldorf 5000, Eggenfelden 932, Einbeck 5, Eisenach 2000, Eisenberg 1062,50, Elbing 2000, Elmshorn 600, Elmner 247,60, Effen 3000, Falkenstein 600, Frankenthal 800, Freienwalde a. d. O. 200, Frieda i. S. 325, Fürstenwalde 405, Gießen 224,95, Gießhacht 300, Gehren 84,85, Gerdauen 500,70, Gifhorn 624,90, Glauchau 1000, Glogau 800, Gnoien 280, Göttingen 1000, Greiz 1000, Großbodungen 1000, Groß-Breitenbach 400, Grünberg i. Schl. 2700, Gummerbach 5, Gützkow 1800, Hagau i. W. 2000, Halberstadt 2625,45, Halle 7006,60, Hammerstein 428,50, Hannover 6000, Hattingen 600, Haynau 3400,50, Heide 275, Herbsleben 782, Hermsdorf i. W. 600, Herne i. W. 1000, Heitstedt 282, Hirschberg i. Schl. 4000, Hof 800, Homberg 733,30, Jöhniß 1469,60, Jever 505, Jümenau 69,60, Jzeho 400, Jüterbog 800, Kamenz 3421,50, Karlsruhe 1005, Katowitz 8000, Keil 700, Kirchheim i. L. 382,50, Kolberg 1500, Königslutter 500, Koyenau 820,30, Kranichfeld 500, Lahr i. W. 342,50, Landsberg a. d. W. 705, Landshut i. W. 900, Langensalza 380, Laufen 126,55, Lehe-Seeftemünde 4000, Lehesten i. S.-W. 205, Liegnitz 1000, Lüdnitz 1500, Lübraach 20,90, Lübeck 4505, Lüchow 505, Lutzenwalde 800, Ludwigshafen 6000, Magdeburg 4012,30, Mainz 2000, Marggrabowa 287,45, Mariow i. W. 389,35, Mel-dorf i. H. 602,65, Meyenburg 106,60, Mittich 1262,45, München 19 031,35, München-Glabbach 106,50, Muskau 804, Neunburg a. d. D. 94,40, Neumarkt a. d. R. 200, Neumünster 900, Neurode i. Schl. 1233,10, Neuß 4, Neustadt a. d. Orla 505, Neuzelle 1000, Niesky 3000, Norden 300, Nürtingen 1110,40, Ochlau 1200, Oßernbau 905, Oßersleben 4000, Oppeln i. Schl. 1000, Orlitzburg 5, Oschersleben 435,90, Oschnabrück 500, Parchwitz 300, Pforzheim 3163,30, Pinneberg 200, Plön 55, Potsdam 2000, Prenz-lau 600, Pyritz 300, Reichenbach i. W. 1005, Rochwitz 6, Rostock 2005, Rötha 1260, Saalfeld i. D. 691,90, Sachsenhagen 102,90, Sagan 1000, Senzburg 1256, Seidenroda 321,60, Spandau 2800, Schleswig 300, Schleufingen 250, Schmölln i. S.-W. 605, Schwaan 500, Schwedt a. d. O. 295, Schweidnitz 3, Schwein 725, Stallupönen 800, Stettin 2009, Stralsund 1500, Straubing 500, Tangermünde 9,75, Temp-lin 61,40, Timmenrode 232,55, Tribes 100, Trier 1400, Tübingen 1176,10, Wangen 697, Waren 1062,65, Warne-münde 347,50, Weimar 2000, Wiesbaden 1500, Wismar 900, Wittenberg (Bez. Halle) 1701,50, Zeitz 1500, Ziegenrück 140, Züllichau 300, Einzahler an die Hauptkasse 259,45, Zinsen 2250, Diverfes 8752,30.

An diversen der Hauptkasse in Rechnung gestellten Belegen gingen ein: Aus Arnstadt 73,50 M., Bahren 229,50, Berlin 1631,60, Bittersfeld 91,80, Bonn 509,50, Brandenburg 1124,50, Brandis 183,60, Breslau 6670,70, Burg a. Fehmarn 148,60, Cassel 401,50, Chemnitz 12768,80, Cöln 968,20, Cüstrin 90, Danzig 81,75, Erding 373,90, Frankfurt a. M. 33, Forst i. L. 342, Freiburg i. B. 49, Friedland i. Schl. 264,10, Gera 88, Goldberg i. Schl. 561,60, Groß-Bartenberg 864, Hamburg 1268,40, Hammerstein 290, Heidenheim 91,20, Hildesheim 921,60, Hundsfeld 599,30, Jena 116,52, Jnsferburg 239,50, Kamenz 11, Kolberg 154,70, Königsberg i. Pr. 6381,85, Kremmen 279,70, Kulmbach 217, Landau i. d. Pfalz 273,60, Leipzig 1082,20, Liegnitz 136, Mitt-waldau 204, Mühlberg a. d. S. 375, München-Glabbach 114,70, München 897,40, Neuß 710,10, Neustettin 1327, Neuzelle 44,40, Niesä 2609,50, Rochwein 184,50, Rotenburg i. Hann. 150,36, Saarbücken 1939,80, Schneidemühl 14, Schweinfurt 571,80, Strehla 70,50, Strehlen 542,05, Traunstein 467,30, Wangen 116,

An Quittungen über Erwerbslosenunterstützungen gingen ein (die Beträge über Krankenunterstützung sind mit einem Stern [*] bezeichnet): Aus Aalen *54 M., Ahrensburg *58,80, Alfen *14,70, Altenburg 105,70, *112,80, Ulmberg 21,60, Angermünde 21,60, Anklam 57,60, Annaberg-Buchholz 36, Apolda *37,80, Arnstadt *93,70, Arnswalde 84, Aschaffenburg 16,80, Aschersleben *7,20, Aue i. Erzg. 169,40, Augsburg 51,80, *351,40, Bad Köben *8,40, Bad Orb 18, Bad Reichenhall 68,40, Bamberg 442,80, Barmen-Elberfeld *130,20, Barmstedt 21, *26,20, Bauken 171,70, *58,80, Bayreuth 25,20, *84, Belgern 16,80, Bergedorf 895,30, *126, Berlin 6387,30, *2319,80, Bernburg *37,80, Bielefeld *13,20, Bitterfeld *84, Blankenburg a. Harz *2,40, Bleede 3,60, Bochum *102,50, Boizenburg 12, Bonn 184,10, *75,60, Brandenburg *123,60, Braunschweig 83,30, *374,80, Bremen 154, *416, Breslau 802,90, *462,40, Brunsbüttel *12,80, Bückeburg *10,80, Bullenhausen 28, *67,20, Buzlau 52,80, *19,20, Burg bei Magdeburg *30,40, Burgstädt 27,80, *100,80, Burghausen *9, Cassel *411, Chemnitz 3620,50, *635,60, Clöge 28, Coblenz *266, Coburg 84,80, *81, Colbitz *36, Colditz *42, Cöln *130,20, Cöthen i. Anh. *9,80, Crimmitschau 217,70, *67,20, Crossen 16,80, *70, Cüstrin *14, Cuxhaven *37,80, Dahlen 28,80, Darmstadt 235,20, *46,90, Delitzsch *14, Delmenhorst 73,50, *153,40, Dessau *78,40, Deutsch-Krone *12, Deutsch-Wissa *32,20, Döbeln 50,40, Dömitz *36, Dortmund *212,10, Dresden 23 055, *2293,60, Droyßig *8,40, Duisburg *211,40, Düsseldorf 45,50, *284,90, Eilenach 72,80, *86,40, Eisenberg 18, *9,80, Elbing 44,10, Elmshorn 236,60, Elsterberg 133,70, Erfurt 24,40, *146,60, Ernter 42, Effen *160,90, Eutin *4,20, Falkenstein 81,60, *38,40, Fallersleben *14,40, Flensburg *47,60, Förste a. Harz 44, *33,60, Frankenberg i. S. 484, Frankenhäusen *18,90, Frankfurt a. M. 1924,50, *1068,20, Frankfurt a. d. O. *25,20, Freiberg i. S. 113,20, *54,40, Freiburg i. B. 210,80, *155,20, Freiburg i. Schl. *28,80, Freudenstadt *40, Friedrichshafen 28,80, *20,40, Friedrichshagen 18,90, *252, Fürstwalde *22,40, Geesthacht 205,80, *84, Genthin 16,80, Gera 972, *176,40, Glogau *58,20, Gmünd (Schw.) *50,40, Goldap *44,80, Gollnow *28,80, Görtz 151,20, *59,50, Gottha 294,60, *314,40, Göttingen *127,20, Grabow 84, *100,80, Gräfenhainichen *28,80, Greifswald 105, *43,20, Greiz 880,20, *33,60, Grimma i. S. 162,60, *139,20, Großdöblich *34, Großhain 75, *50,40, Groß-Neudorf *23,20, Groß-Zimmern 87,60, Guben *63, Gunzenhausen 28,80, Güstrow *33,60, Hagen i. W. *89,60, Hagenow *9,60, Halle *149, Hamburg 8724,60, *2165,60, Hameln 8,40, *126, Hannover 190,40, *614,60, Heilbronn 457,80, *462, Helmrechts 11, Hemsdorf 53,20, Hildesheim *38,40, Hirschberg a. d. S. *2,40, Hirschberg i. Schl. 43,20, *201, Hohenmölsen *25,20, Horneburg *24,80, Hüttenleben *3,60, Hundsfeld *5,60, Jauer *24, Jena *163,80, Jever 47,60, *47,60, Juggelstadt *18, Jüterbog 82,70, *25,20, Jyehoe 326,20, *12,60, Jüterbog 62,50, *85, Kahla 97,80, *117,60, Kamenz 28, *49,80, Kappel 63, Karlsruhe 61,80, *174,40, Kattowitz *70,80, Kaufbeuren *49,20, Kempten *9,60, Kiel 305,20, *520,80, Kirchhain i. d. R.-L. *33,40, Kitzingen *64,80, Klingenthal 16,80, Kolberg *14,40, Königsberg i. Pr. 502,30, *394,80, Königsblüte *28,80, Königs- wusterhausen 126, *131,60, Köslin 24, *37,80, Kulmbach 57,60, *33,60, Laage 2,80, Lampringe *43,20, Landau i. d. Pfalz *84, Landeshut i. Schl. *24, Landsberg a. d. W. 126, *68,40, Landshut i. Bayern *36, Langensalza *36, Langensalza 28,80, *100,80, Lauf 33, *12,60, Laufitz *92,40, Lauterbach 57,60, Lehe-Geestemünde *44,80, Lehnitz *16,80, Leipzig 1663,40, *776,30, Lengenfeld 100,80, *12, Liegnitz 36, *212,40, Lindau i. B. 50,40, *30, Löbau *25,20, Lörrach *42, Löwenberg *29, Lübben-Stiebrichen 84, *33,60, Lübeck 1229,90, *571,20, Lueda *21,60, Luedenwalde 26,40, *39,60, Lützen *72,80, Lüneburg *67,20, Lützenburg *14,40, Lützen *142,80, Magdeburg 77, *463, Mainz 21, *161,70, Mannheim 120,60, *170,80, Marienburg *84, Marktfläsa 27, Marne 23,50, Meerane 54,60, *7, Memel *25,20, Memmingen *27,60, Merzbach 67,20, *310,50, Meuselwitz 36,40, Miesbach 67,20, Müllisch *4,80, Minden i. W. *70,80, Mittwalde 39,90, *61,60, Mittweida 109,20, Mückenberg *103,60, Mühlhausen i. Th. 140, *124,60, Mühlheim a. Rh. *117,60, München 374,50, *1074, München-Gladbach 32,20, *63, Münster i. W. 52,20, *110,60, Namslau *77,40, Nauen *75,60, Naugard *10, Naumburg *56,70, Neißa *21,60, Neugersdorf 205,80, Neuhaldensleben 21,60, Neumünster 9,80, *98, Neufäß *28, Neuß *43,40, Neustadt a. d. Orla 11,20, Neustettin *58, Nicolaiken 16,80, Nimptsch *26, Norden 137,90, Nordenham *25,20, Nordern 22,20, Nordhausen *184,40, Rothheim 50, Roßlau 122,50, *48, Nürnberg 808,20, *641, Ober-Niedererlrich 99,60, Ohlau *57,60, Olbernhau 33,60, Oppeln *36, Ortelshagen *169, Oschatz 24, Oschersleben *28,80, Osseward 54, *28,80, Ostjau 14,40, *57,60, Peitzlerwitz 72,80, *117,60, Pforzheim 63, *16,80, Pinneberg 184,10, *20,30, Plauen i. E. 678,30, *42, Plön *7,20, Pöschel 210, Potsdam *11,20, Preßsch-Schmiedeberg *20,80, Prizwatz *30, Pr.-Gutau *12,60, Ravensburg *42, Regens- burg *105,60, Reichenbach i. B. 75,60, *33,60, Reibitz 159,60, Remscheid *56,70, Rendsburg *57,40, Riesa 63, *207,20, Roda 42, Röhrda *40,80, Ronneburg 16,50, Rosenheim 43,20, *118,80, Rottleben 28,50, Roßwein 108, *30,60, Rosdorf *157,50, Roth a. S. *56, Rudolstadt 48, *24, Saalfeld 45,60, *14,40, Saar- brücken 33,60, Sagan *6, Salungen *87, Segeberg *25,20, Soh- land 64,20, *76,80, Spandau *179,20, Spremberg *4,80, Springe *36, Swinemünde *79,80, Schmalkalden *27, Schleusingen *9,60, Scheuditz 164,40, *183,40, Schladen 14,40, Schleiz 39, *26, Schleswig *56, Schmöln 43,30, *43,20, Schneidemühl *93,80, Schönheide 61,60, *36,40, Schwarzenbach 43,20, Schwarzen- bei *56, Schwarzenberg 313,60, *26,60, Schwedt *6, Schwein- furt 29,40, *44,40, Schwerin 115,50, *98, Stade *44,80, Stadoldendorf 19,20, *19,20, Stargard i. P. *86,40, Starn- berg *5,60, Staßfurt *42, Stavenhagen *12, Stepenitz *4,80, Stetin 32,90, *327,80, Stolberg *58,80, Stolp *36, Straf- fund *117,60, Strahlen *10,80, Striegau 108, Stuttgart 1042,30, *1082,20, Tangermünde *28,80, Tilitz 58,80, *33,60, Timmen- rode *33,60, Torgau 24, Torgelow *72, Trebnitz *54, Treuen- brichen 57,60, Tribitz *30, Tübingen 60, *105,60, Ucker- münde *21,60, Uetersen 78,40, Ufingen 67,20, Verden 21,60, Wehlau *25,20, Waldenburg i. Schl. *190,20, Waldheim 25,20, Wallendorf *9,60, Waltershausen 204, *61,20, Warnemünde *46,30, Wasserburg *3,60, Webel 168, Weßleringen *37,80, Weimar 9,60, *331,20, Weiskasser *33,60, Werdau 25,20, *50,40, Werder *84, Wernigerode *146,40, Westerland a. Sylt 107,40, *25,20, Wetzlar 76, *44, Wiesbaden 28, *273,40,

Wesdorf *50,40, Wilhelmshaven 170,10, *63, Wilster 25,20, Winsen a. d. Luhe 18, Wismar *58,80, Wittenberg (Bezirk Halle) *82,80, Wittenburg i. M. *74,40, Wittingen 25,60, Woldegk *108, Worms *4,20, Würzburg *86,40, Würzen 200,20, Zehdenitz *9,60, Zeitz *93,10, Zerbst *8,40, Zeulenroda 75, Ziebingen 48, Zittau 147, *151,90, Zwenkau 404,60, *56, Zwickau 180,60, *114,80.

Arbeitslosenunterstützungen wurden im August nach den eingegangenen Quittungen ausgezahlt:

369 Tage à 80 M.	=	295,20 M.
530 " à 100 "	=	530,00 "
1850 " à 120 "	=	2220,00 "
8460 " à 140 "	=	11844,00 "
186 " à 150 "	=	279,00 "
25 " à 160 "	=	40,00 "
416 " à 180 "	=	748,80 "
130 " à 200 "	=	260,00 "
3411 " à 210 "	=	7163,10 "
582 " à 240 "	=	1396,80 "
84 " à 250 "	=	210,00 "
2637 " à 280 "	=	7383,60 "
544 " à 300 "	=	1632,00 "
9712 " à 350 "	=	3392,00 "
28936 Tage	=	67994,60 M.

Krankenunterstützungen wurden im August nach den eingegangenen Quittungen ausgezahlt:

371 Tage à 80 M.	=	296,80 M.
869 " à 100 "	=	869,00 "
1579 " à 120 "	=	1894,80 "
5024 " à 140 "	=	7033,60 "
105 " à 150 "	=	157,50 "
136 " à 160 "	=	217,60 "
409 " à 180 "	=	736,20 "
390 " à 200 "	=	640,00 "
1472 " à 210 "	=	3091,20 "
1242 " à 240 "	=	2980,80 "
6009 " à 280 "	=	16825,20 "
17536 Tage	=	34742,70 M.

Adolf Römer, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gewerkschaft Gau I (Ost- und Westpreußen).

Abschluß neuer Lohn- und Arbeitsbedingungen im Jahre 1920.

Bei den Teuerungszulagen im Februar sowohl als im April sind recht eigenartige Erscheinungen zutage getreten. Die Unternehmer in Königsberg wie auch in der ganzen Provinz Ostpreußen und nicht minder die in den rechts der Weichsel, der ehemaligen Provinz Westpreußen, belegenen Orten legten ein derartig rückwärtiges Verhalten an den Tag, daß für den Abschluß der Tarifverträge das Schlimmste zu befürchten war. Die Aprilzulage lehnten die Unternehmer überhaupt ab. Diese arbeitereindliche Stellungnahme ist in der Hauptsache zurückzuführen auf die Tätigkeit des Arbeitgeberverbandes für das Handels- und Transport-gewerbe unter seinem eifrigen Syndikus Dr. Schreiber. Eine Anzahl Unternehmer des Baugewerbes hatte sich mit Haut und Haaren diesem Verbands verschrieben in der Annahme, damit der Zahlung von Teuerungszulagen überhaupt ent-hoben zu sein. Eine starke Erbitterung in den Kreisen unserer Kameraden war die unausbleibliche Folge. Arbeitseinstellungen wurden unvermeidlich. Sie bewirkten die Zahlung der Teuerungszulagen, teils wurden auch die Streiklöhne vergütet. Das unerschrockene Vorgehen unserer Kameraden blieb auf die gesamten Unternehmer nicht ohne Wirkung; selbst Herr Dr. Schreiber war völlig verblüfft, er mußte tatenlos zusehen, wie die baugewerblichen Unternehmer wieder zum ostpreußischen Bezirksverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe zurück- kehrten. Inzwischen war beim Staatskommissar beantragt worden, Herrn Dr. Schreiber seines gemeingefährlichen Treibens wegen in Schutzhaft zu nehmen. Herr Dr. Schreiber konnte dem nur dadurch begegnen, indem er erklärte, sich fortan nicht mehr in die Angelegenheiten des Baugewerbes mischen zu wollen.

Unsere Kameraden in Elbing mußten 7 Wochen im Aus- stand verharren, bevor sie in den Genuß der Teuerungszulage kamen. Dieser Zustand war auch für die Elbinger Unter- nehmer sehr lehrreich; einem Teil von ihnen dürfte die Lust nach einer zweiten Krattprobe gründlich vergangen sein. — In den letzten Jahren wurden die Lohn- und Arbeits- bedingungen für die Provinz Ostpreußen unter Leitung des ostpreußischen Arbeitgeber Bezirksverbandes für das Bau- gewerbe geregelt. Weil aber verschiedene Zahlstellen von dem Resultat dieser Verhandlungen sich nicht befriedigt fühlten, sah sich die Gauleitung veranlaßt, durch Rund- schreiben die Zahlstellen zur Entscheidung aufzufordern, ob bezüglich, örtlich oder für mehrere Zahlstellen zusammen ver- handelt werden solle. Sämtliche Zahlstellen außer Rehhof waren für bezirkliche Verhandlungen in Königsberg.

Die Verhandlungen begannen am 9. Juni in der „Jubiläumshalle“ in Königsberg. Am 8. Juni fand eine Konferenz der in Frage kommenden Zahlstellen in Königs- berg statt, zu dem Zwecke, eine einheitliche Forderung für Zuschläge für Nebenstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeiten usw. zu erzielen, ebenso für Landarbeit und Geschirrgeld. Von 41 Zahlstellen hatten 23 zusammen 31 Delegierte ent- sandt, darunter die Zahlstelle Königsberg 6. 9 Zahlstellen hatten die Gauleitung mit ihrer Vertretung beauftragt. 3 Zahlstellen hatten sich überhaupt nicht gemeldet und 6 Zahl- stellen war es infolge der fremdländischen Besetzung nicht möglich, Vertreter zu entsenden; im übrigen wußten sie ja auch nicht, ob sie bei der Abstimmung deutsch blieben oder polnisch würden. In der Konferenz wurden sich die Vertreter dahin einig, ihre Forderung bezüglich der Lohnfrage wie auch der Zuschläge den von unsern Königsberger Kameraden aufgestellten Forderungen anzupassen. Die Forderungen unserer Kameraden wichen ganz erheblich von denen der Bauarbeiter ab. Der Versuch der Gauleitung, auf diesem Gebiete eine einheitliche Forderung zustande zu bringen, bis auf die Geschirrgeldentschädigung, scheiterte; keine von den Parteien wollte nachgeben. Bemerkenswert sei, daß die Forderungen der Bauarbeiter niedriger waren als die unserer Kameraden.

Die gemeinsamen Verhandlungen wurden von dem Vor- sitzenden des ostpreußischen Arbeitgeberbezirksverbandes für das Baugewerbe eröffnet. Die Arbeitgeber waren sehr zahl- reich vertreten. Herr Lauffer betonte in seiner Rede, daß die Arbeitgeber bereit wären, wieder einen Tarifvertrag mit den Arbeitnehmern abzuschließen. Hierauf begründeten die Vertreter der Arbeitnehmer ihre Forderung. Ein Teil der Arbeitgeber nahm die Begründung mit Lachen, ein anderer Teil mit Murren auf, so daß man sich zeitweilig in die Nähe eines ostpreußischen Viehstalles versetzt glaubte. Nach der Begründung erklärte Herr Lauffer im Namen seiner Kollegen, daß sie, trotzdem keine Veranlassung vorläge, das Baugewerbe mit weiteren Lohnhöhungen zu belasten, gewillt seien, für die Gesellen 15 M. und für die Arbeiter 10 M. pro Stunde zuzulegen. Gefordert wurden für Königsberg 8 M., für die Provinz im ersten Lohngebiet 7 M. und im zweiten Lohn- gebiet 6,50 M. pro Stunde. Der Stundenlohn in Königsberg hat betragen inklusive Geschirrgeld 4,93 M., in der Provinz im ersten Lohngebiet 4,20 bis 4,45 M. und im dritten Lohn- gebiet 4 bis 4,15 M. pro Stunde.

Das Angebot der Arbeitgeber hatte natürlich einen furchtbaren Sturm der Entrüstung auf Seiten der Arbeit- nehmer hervorgerufen. Daß es hierbei zu keinen weiteren Zusammenstößen zwischen Arbeitnehmern und dem sie provo- zierenden Teil der Arbeitgeber gekommen ist, ist nur der Besonnenheit der Arbeitnehmer zuzuschreiben. Wir waren informiert, daß die Arbeitgeber bei den ungünstigen Arbeits- verhältnissen einen Kampf herbeiwünschten. Aber sie wollten die Veranlassung dazu nicht geben und glaubten, durch die Not, in der sich die Bauarbeiter befinden, diese durch ihr Angebot zu unsinnigen Handlungen hinzureißen. Es war daher unmöglich, daß in einer solchen Situation und so, wie die Versammlung zusammengesetzt war, erspriechliche Arbeit geleistet werden konnte. Deshalb einigte man sich über die Bildung zweier Kommissionen, die ihre Arbeiten respektive Vorschläge einer späteren Vermählung unterbreiten sollten. Die Kommissionen haben mehrere Tage zusammengefehen; es war fast die reinste Komödie. Was an einem Tage fertiggestellt war, war am andern Tage ganz anders zu Papier gebracht worden. Bis auf die Lohnfrage und einige nebenwichtige Streitpunkte war das Vertragsmuster für die Provinz fertiggestellt. Bei den Verhandlungen für Königs- berg kam es gleich zum Bruch. Von Seiten der Arbeitnehmer wurde nun der staatliche Schlichtungsausschuß I zwecks Regelung der Streitigkeiten angerufen. Die Arbeitgeber liehen durch ihren zweiten Vorsitzenden, Herrn Romeike, er- klären, daß sie den Schlichtungsausschuß nicht anerkennen könnten, für sie sei das Haupttarifamt zuständig.

Die vom Haupttarifamt herausgegebenen Richtlinien konnten den Beifall unserer Kameraden nicht finden, besonders insofern nicht, als die Vertreter des Zimmererverbandes vom Haupttarifamt gar nicht gehört waren. Man war aber nach Lage der Verhältnisse bereit, diesmal in erneute Ver- handlungen einzutreten, was aber in Zukunft bei ähnlichen Fällen als ausgeschlossen zu betrachten ist. Nach mehrtägigen Verhandlungen, vielem Gängen und Würgen kamen die Tarif- verträge zustande. Der Stundenlohn beträgt für die Zahl- stelle Königsberg 5,40 M. einschließlich 5 M. Geschirrgeld. Ebenso sind die sämtlichen übrigen Zuschläge geregelt. Der Stundenlohn in der Provinz beträgt im ersten Lohngebiet 4,70 M. einschließlich 5 M. Geschirrgeld, im zweiten Lohn- gebiet 4,39 M. einschließlich 5 M. Geschirrgeld. Die Regelung der Zuschläge sowie Entscheidungen bei Landarbeiten erfolgte gleichmäßig in beiden Lohngebieten.

Unsere Kameraden haben im allgemeinen diesen Verein- barungen, wenn auch widerwillig, ihre Zustimmung gegeben. Bedauerlich ist nur, daß verschiedene Arbeitgeber, zum Beispiel in Heiligenbeil, heute den Lohn nicht zahlen und die schlechten Arbeitsverhältnisse ausnützen. Ebenso liegt es in Rosenburg. Dort versuchen die Arbeitgeber, insbesondere die Firma Hamme, sich um die Nachzahlung zu drücken. Aus diesen Vorgängen müssen doch endlich die Zimmerer im Gau I zu der Erkenntnis gelangen, daß die Harmonisierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufhören muß und daß die Zimmerer ohne Rücksicht auf andere Leute ihre eigenen Interessen zu vertreten haben. Es wirft aber kein gutes Licht auf unsere Kameraden, wenn von über 4000 Mitglidern sage und schreibe kaum 1600 Tarifverträge beanprucht werden, wo doch im Haupt- verträge sowie im Bezirksarbeitsvertrag recht einschneidende und wichtige Paragraphen für unsere Kameraden vorhanden sind, deren Ausnützung in ihrem Interesse liegt.

Zum Schluß sei noch betont, daß bei den Verhandlungen auch versucht wurde, die Löhne der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter tariflich zu regeln, was aber an dem Widerstand der Arbeitgeber scheiterte. Ein Erfolg ist insofern zu buchen, als die Arbeitgeber zugesagt haben, der Lohn der Lehrlinge soll vom 6. April dieses Jahres an im ersten Jahr ein Drittel betragen, im zweiten Jahr die Hälfte und im dritten Jahr zwei Drittel des Gesellenlohnes. Soweit die Feststellungen ergeben haben, wird diesem Versprechen in den meisten Fällen nicht Rechnung getragen.

Elbing, im September 1920. **Konrad Finke.**

Gau II (Hannover).

Am Ende des Jahres 1919 die zentralen Verhandlungen über eine Lohnzulage durch die Gewährung von 10 % Abschlag auf die bestehenden Löhne unterbrochen wurden, war eine große Unzufriedenheit in den Zahlstellen unseres Gau'es vorhanden. Diese Unzufriedenheit steigerte sich er- heblich, als die im Januar fortgesetzten zentralen Verhand- lungen wieder ergebnislos vertagt wurden. Inzwischen hatten die Preise für den täglichen Bedarf eine solche Höhe erreicht, daß unbedingt eine Lohnhöhung eintraten mußte. Der Vergleich der Löhne der Zimmerer mit den Löhnen in andern Berufen und den der ungelerten Arbeiter fiel in unserm Bezirk zuungunsten der Zimmerer aus. Be- antragte örtliche Verhandlungen, da an erfolgreiche zent- rale Verhandlungen nicht mehr geglaubt wurde, wurden meistens von den örtlichen Arbeitgeberverbänden abgelehnt, da sie eine derartige Anweisung von ihrer Zentrale haben wollten. Wo die Arbeitsverhältnisse es einigermaßen zu- ließen, wurde zur Erzwingung einer Lohnzulage die Ar- beit eingestellt. An Arbeitseinstellungen waren beteiligt die Zahlstellen Bad Döhrnhagen, Wüdeburg, Celle, Förste, Solzhäusen, Osabrück, Meine, Steinbergen, Helgen und

Walsrode. In Celle wurde die Arbeitseinstellung durch die Entscheidung des von den Arbeitgebern angerufenen Schlichtungsausschusses beendet. In den andern genannten Zahlstellen bildete die zentrale Vereinbarung vom 13. Februar die Grundlage zur Aufhebung der Arbeitseinstellung. Ohne Zweifel haben die vielen Arbeitseinstellungen die Vertreter des Arbeitgeberbundes veranlaßt, nun endlich bei der zentralen Verhandlung zu einer Vereinbarung über die Lohnzulage zu kommen und dieselbe auch so zu bemessen, daß die größte Unzufriedenheit unter den Zimmerern zunächst beseitigt wurde.

Zur Erzwingung der Zulage vom 14. Februar mußte für die Zahlstelle Sulingen der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Die Unternehmer in Lamspringe sind angeblich aus dem Arbeitgeberverbande ausgetreten und wollten an die zentralen Vereinbarungen nicht gebunden sein. Erst reichlich spät ist unsern dortigen Kameraden die Zulage gezahlt worden. Schwieriger war es in den Zahlstellen, wo ein Arbeitgeberverband nicht bestand, die Löhne den Feuerungsverhältnissen anzupassen. In Lübbecke in Westfalen mußte zur Arbeitseinstellung geschritten werden, während für Madden mehrmals der Schlichtungsausschuß angerufen wurde. Hier kümmerten sich die Unternehmer aber nicht um die Entscheidung des Schlichtungsausschusses. Die Arbeitsverhältnisse gestatteten eine Erzwingung des geforderten Lohnes nicht. Dagegen haben unsere Kameraden in Wellendorf, einem Bezirk der Zahlstelle Uelzen, ihren Arbeitgeber durch fünfwöchigen Streik gezwungen, den Lohn in ein bestimmtes Verhältnis zum Uelzener Lohn zu bringen, und zwar 10 % unter dem Uelzener Lohn. Ebenfalls wurde in Pantensbüttel, Bezirk der Zahlstelle Wittingen, 3 Tage für die Zulage vom 14. Februar gestreikt.

Die Zulage vom 6. April wurde in den Zahlstellen, wo der Arbeitgeberverband in Frage kam, mit Ausnahme von Lamspringe, Stolzenau und Sulingen, wo schon bei der Februar-Zulage Schwierigkeiten waren, gezahlt. Anders verhielt es sich mit den Orten, wo der Arbeitgeberverband keine Mitglieder hat. In Ebstorf, Bezirk Uelzen, streikten unsere Kameraden 9 Tage und gaben sich mit einer Zulage von 50 % zufrieden. Hermannsburg und Wiffelhövede mußten eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeiführen, um die Zulage zu bekommen.

Die Verhandlungen über die Löhne und Zuschläge für die neu abzuschließenden örtlichen oder bezirklichen Tarifverträge begannen erst Anfang Juni. Vorher hatten die Bezirksleiter mit dem Vorstand des Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes 2 Sitzungen, um die im Bezirk des Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes noch bestehenden 35 verschiedenen Löhne in weniger Lohngruppen zusammenzufassen. Hierbei wurde eine Verständigung auf 12 Lohngruppen erzielt. Am 20. Mai fand eine Verhandlung statt, in der für den ganzen Bezirk verhandelt werden sollte. Hier ließen sich die Arbeitgeber zunächst die Forderungen vortragen, dann berieten sie unter sich und empfahlen uns, unsere Forderungen, die 7 M und 6,50 M betragen, erheblich zu ermäßigen und mit den Arbeitgeberverbänden an den einzelnen Orten die Preissteigerung von Anfang April bis Ende Mai festzustellen. Von einer Verhandlung, die zur Festlegung der Löhne führen sollte, war keine Rede. Die Vertreter der Zahlstellen, die erschienen waren, behauerten die unnützlich verursachten Kosten. Unsere Kameraden in Peine stellten nun an ihre Arbeitgeber direkt ihre Forderung; hierbei wurde eine Verständigung dahingehend erzielt, daß der Lohn von 4,35 M auf 5,60 M stieg und vom 15. Mai an gezahlt werden sollte.

Um nun für den Bezirk des Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes zur Verhandlung zu kommen, sollte Hannover vorweggenommen werden. Das geschah am 2. Juni. Es lag nun eine Aufstellung des statistischen Amtes von Hannover vor, wonach die Preissteigerung von Anfang April bis Ende Mai 9 % betrage. Diese 9 % Lohnsteigerung boten die Vertreter der Arbeitgeber an, das war aber den Vertretern der Arbeiter zu wenig. Da ein höheres Angebot nicht gemacht wurde, wurden die Verhandlungen abgebrochen. Fortgesetzt wurden sie am 16. Juni, und wurde das Angebot der Arbeitgeber, 9 % Lohnzulage, angenommen. Demnach stieg der Stundenlohn von 4,95 M auf 5,40 M. Nun war die Bahn für weitere Verhandlungen frei. Am 21. Juni wurde für die Tarifgebiete im der näheren Umgegend von Hannover verhandelt, wobei der Lohn im 1. Gebiet auf 4,60 M und im 2. Gebiet auf 4,80 M vereinbart wurde. Für Hameln, Nienburg, Peine, Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Walsrode und Wilsen a. d. Aller wurde am 22. Juni verhandelt. Für Nienburg, Schaumburg-Lippe wurden 4,20 M, für Walsrode 4,10 M und für Wilsen 4,95 M Lohn vereinbart. Aus Hameln waren Vertreter des Arbeitgeberverbandes nicht erschienen. Für Peine wurde für die Maurer ein Lohn von 4,95 M vereinbart, unser Feiner Vertreter konnte dem nicht zustimmen, da bereits an die Zimmerer in Peine ein Lohn von 5,60 M gezahlt wurde. Für Pyrmont war örtlich eine Vereinbarung auf einen Lohn von 4,20 M getroffen. Die Verhandlung in Hildesheim am 24. Juni für Hildesheim und die näheren Tarifgebiete sowie für Gronau, Goslar, Goslar-Land und Bodenem verliefen resultatlos. Für Bodenem, Goslar-Stadt und Gronau machten die Arbeitgeber ein Angebot, worüber örtlich dann später eine Verständigung erzielt wurde, wonach für Bodenem ein Lohn von 4 M, Gronau 4,10 M und Goslar 4,40 M, letzterer Lohn einschließlich Werkzeuggeld, gezahlt wird. Der staatliche Schlichtungsausschuß entschied, daß in Hildesheim ein Lohn von 5,25 M gezahlt werden müsse. Für Goslar-Land, wozu die Zahlstellen Liebenburg, Schladen und Bienenburg gehören, entschied ebenfalls der Schlichtungsausschuß in Hildesheim, daß ein Lohn von 4 M zu zahlen sei; der Lohn betrug 3,63 M und 3,73 M; geboten hatten die Arbeitgeber 3,70 M. Für Osterode (Zahlstelle Förste), Northeim, Einbeck und Herzberg wurde am 29. Juni in Northeim ein Bezirksvertrag mit einem Lohn von 4 M, einschließlich Gehirngeld, vereinbart. In diesem Bezirksvertrag sind auch die Zahlstellen Evershausen und Calfeld mit den Bezirken Schte und Wilsershausen sowie die Bezirke Markoldendorf und Dassel von der Zahlstelle Einbeck, mit einem Lohn von 3,90 M, einschließlich Gehirngeld, einbezogen

worden. Für Göttingen vereinbarte man einen Lohn von 4,55 M, bisheriger Lohn 4,20 M. Bei den Verhandlungen in Uelzen am 30. Juni wurde vereinbart, daß Uelzen 4,50 M, bisher 4,05 M, Lohn bekommt, Soltau und Munster 4,10 M, Bispingen, Neunkirchen und Wiskendorf 3,95 M. Zur Arbeitseinstellung kam es in der Zahlstelle Celle, da das Angebot der Arbeitgeber von 45 % nicht genügte. Durch Verhandlung am 6. August wurde ein Stundenlohn von 5,05 M und 15 % Gehirngeld vereinbart. Der bisherige Lohn betrug 4,50 M. Auch in der Zahlstelle Peine kam es zur Arbeitseinstellung, da die Arbeitgeber den Ende Mai vereinbarten Lohn von 5,60 M auf den bei den Tarifverhandlungen mit den Bauarbeitern vereinbarten Maurerlohn von 4,95 M reduzieren wollten. Nach 3 Wochen kam eine Vereinbarung mit den Zimmermeistern zustande, wonach noch 14 Tage der Lohn von 5,60 M und dann 5,30 M zu zahlen sei. Hameln ist noch nicht geregelt. Das Ergebnis der Verhandlungen befriedigt nirgends. Immer wurde von den Arbeitgebern erklärt, daß durch eine weitere Lohnhöhung die Bautätigkeit noch weiter zurückginge. Alle Klagen, die auch schon früher erhoben wurden.

Die Verhandlungen für den Freistaat Braunschweig verliefen resultatlos, weil die Arbeitgeber jegliche Lohn-erhöhung ablehnten. Für die Stadt Braunschweig war am 10. Juni die Grundlage zu einer Verständigung gefunden, indem die Arbeitgeber ein Angebot von 45 % machten. Zur Auszahlung kamen die 45 % aber nicht, weil für die Bauhilfsarbeiter eine Verständigung über den Lohn nicht erzielt werden konnte. Mit dieser Streiffrage hat sich das Haupttarifamt am 28. Juli beschäftigt; sie wurde auch erledigt. Eine Vereinbarung für Seesen, Holzminde und Schershausen fand ebenfalls mit dem Vertreter des Braunschweiger Landesverbandes der Arbeitgeber vor dem Haupttarifamt statt. Die Arbeitgeber in Seesen haben diese Vereinbarung nicht angenommen, so daß Seesen noch strittig ist. Auch Wolfenbüttel ist noch strittig, weil die Arbeitgeber eine Lohnzulage ablehnen und lieber die Geschäfte schließen wollen. Nach Aussage des Vertreters der Arbeitgeber sollte einer örtlichen Vereinbarung, wonach Wolfenbüttel 15 % hinter Braunschweig stehen sollte, nichts im Wege stehen. Leider hat er sich getäuscht. In Braunschweig sind geregelt: Bad Harzburg 4,40 M, Rangelshelm 4,20 M, Holzminde 4,15 M, Stadoldendorf 4,10 M und Braunschweig 5,40 M. Bad Deynhausen und Minden haben sich örtlich verständigt, nachdem alle bezirklichen Verhandlungen und selbst die Vorschläge des Haupttarifamtes zu einer Verständigung nicht führten. Lohn 5 M, bisher 4,70 M. Für Verden wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Die Entscheidung stützte sich auf den Vorschlag des Haupttarifamtes und setzte den Lohn auf 4,75 M fest, der bisherige Lohn war 4,25 M. Für Osabrück ist ein Lohn von 5,10 M und für Braamsche von 4,70 M durch Verhandlungen festgesetzt worden, bisher 4,55 und 4,05 M. Vollständig abgeschlossen ist die dies-jährige Tarifbewegung noch nicht. Für Hameln, Seesen und Wolfenbüttel soll in der nächsten Zeit unter Vorstz eines Unparteiischen nochmals verhandelt werden. Öffentlich wird ein Abschluß erreicht, sonst hat auch das Haupttarifamt für unsere Kameraden wenig Wert.

F. Walter, Hannover.

Gau 16 (Württemberg).

Der Generalstreik und das Baugewerbe.

Der Steuerabzug rief eine starke Gärung unter der württembergischen Arbeiterschaft hervor, hauptsächlich in Stuttgart und den größeren Industrieorten. Aus vielen Zahlstellen kamen Anfragen beziehungsweise Mitteilungen über Arbeitsniederlegungen. Die Platzbelegierten aus Stuttgart und Umgebung bestürmten das Verbandsbureau und verlangten Maßnahmen gegen den Steuerabzug. In vielen Betrieben wurde der Steuerabzug wieder zurückgezahlt; die Unternehmer erklärten, daß sie unter Zwang ständen und nicht anders hätten handeln können. In einer Besprechung zwischen Unternehmern und Arbeitern sämtlicher Berufsgruppen wurde nach Wegen gesucht, wodurch die Härten des Steuerabzuges beseitigt werden könnten. Der Syndikus des Metallindustriellenverbandes, Waurat Fischer, erklärte, daß die Unternehmer bereit seien, mitzuhelfen, Wilderungen herbeizuführen; wenn jedoch die Arbeiter Gewalt anwenden würden, werde die Regierung ebenfalls mit Gewaltmaßnahmen antworten. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Die Vertreter der Arbeiter erklärten, der am 22. August stattfindenden Landeskonferenz der württembergischen Gewerkschaften, die auch die Steuerfrage behandeln werde, nicht vorzuziehen zu wollen. Diese Konferenz nahm in der Frage des Steuerabzuges eine Entscheidung an, durch die die Lage noch bedeutend verschärft wurde. Verhandlungen mit Vertretern der Regierung, der Unternehmer und den Betriebsräten verliefen ohne jeden Erfolg. Am Donnerstag, 27. August, fanden sie die Gewöhnlich zur Arbeit gehen wollten, fanden sie die Betriebe Daimler, Bosch und Eßlinger Maschinenfabrik von Polizeitruppen besetzt. Drahtverhaue und Gräben waren gezogen, sowie Plakate mit der Inschrift angebracht: „Wer weiter geht, wird erschossen!“ 17 000 Arbeiter lagen auf dem Straßenpflaster. Die Zahl der ausgesperrten Verbandsmitglieder betrug 120. Bei Verhandlungen mit der Regierung gestand letztere zu, daß sie die militärischen Maßnahmen rückgängig machen werde, sofern die Arbeitervertreter auf Gewalttätigkeiten gegen den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug verzichteten. Eine Betriebsrätevollversammlung am Freitag, 27. August, beschloß, in den Generalstreik zu treten. In verschiedenen Kreisen der Gewerkschaften konnte man es nicht verstehen, daß die Betriebsräte die Kompetenz haben sollten, einen Generalstreik zu beschließen, und zwar für ganz Württemberg; das wäre nach ihrer Ansicht Aufgabe großer Mitgliedermassen- versammlungen gewesen, was auf die Gesamtarbeiterschaft einen tieferen und günstigeren Eindruck gemacht und die ganze Durchführung des Generalstreiks beeinflusst hätte. Wohl muß zugegeben werden, daß, trotzdem schon vor Eintritt in den Generalstreik mit einer Niederlage zu rechnen war, die Arbeiterschaft den Kampf aufnehmen mußte, sonst würden die Gewerkschaften aufgehört haben, Kampforganisationen zu sein, man würde sie mit den Christen und den Hirsch-Dunderschen dann in einen Topf geworfen

haben. Ganz gleich also, ob Sieg oder Niederlage, unter den gegebenen Umständen mußte der Kampf aufgenommen werden. Was die Beteiligung des Baugewerbes an dem Generalstreik anbelangt, so kann berichtet werden, daß in Stuttgart und den größeren Industrieorten die Arbeit ruhte, und unsere Kameraden der Parole des Generalstreiks Folge leisteten.

In Verhandlungen am Montag, 30. August, wurde der Regierung erklärt, daß sich die Arbeitnehmer den Steuerabzug gefallen lassen würden, der Kampf könnte somit beendet werden. Trotzdem blieben die Betriebe geschlossen und vom Militär besetzt. Die Leitung der Bewegung lag in Händen eines aus der Betriebsrätevollversammlung gewählten Aktionsausschusses. In Verhandlungen am Mittwoch, 1. September, erklärten die anwesenden Unternehmer, daß sie nicht mehr mit dem Aktionsausschuß, sondern nur mit Vertretern der beruflichen wirtschaftlichen Organisationen verhandeln wollten. Unter Zustimmung der Betriebsrätevollversammlung wurde eine aus 24 Personen bestehende Kommission gebildet, die mit den Unternehmern und der Regierung über Beilegung der Bewegung verhandeln sollte. Die Verhandlungen waren nicht leicht und die Situation für die Unternehmer und die Regierung äußerst günstig; jedoch gelang es, für die Betriebe Bosch und Eßlinger Maschinenfabrik eine Einigung zu erzielen. Die Belegschaft dieser beiden Großbetriebe konnte am Dienstag, 9. September, die Arbeit wieder aufnehmen. Am Sonnabend, 6. September, wurde in einer Betriebsrätevollversammlung der Generalstreik für beendet erklärt. Die Firma Daimler anerkannte das Resultat der Verhandlungen nicht; sie hatte mittlerweile ihren Austritt aus dem Metallindustriellenverband erklärt. Die Verhandlungen wurden vor dem Schlichtungsausschuß geführt. Für die Wiedereinstellung wurde eine Kommission gebildet. Von der vor der Aussperrung 8000 Mann starken Belegschaft kehren 8000 Mann in den Betrieb zurück, die übrigen 5000 Mann bleiben auf dem Straßenpflaster. Der Ausgang des Generalstreiks bedeutet eine Niederlage der gesamten württembergischen Arbeiterschaft. Statt Einigkeit und Geschlossenheit war Zwiespaltigkeit und Unsicherheit zu verzeichnen. Während des Kampfes verführten politische Parteien ihre Parteifuppe zu kochen, kleinliche Parteigezänke wurden vorangestellt. Eins steht fest: So lange die Arbeiterschaft gespalten bleibt und sich gegenseitig selbst mit Schmutz bewirft, wird ihr bei solchen Kämpfen nie ein voller Erfolg beschieden sein.

Emil Reuger, Stuttgart.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in Barmen-Elberfeld (Platzstreiks), Dahlen, Emden, Grefswald, Harfeld, Horneburg, Osterwid und Quakenbrück.

Gesperrt ist in Schmalkalden das Geschäft von Peters, in Kahla das Geschäft von Schreck.

Streik in Groß-Zeitz bei Kolberg. Um die Anerkennung eines Stundenlohnes von 3,75 M. sind die Kameraden in Groß-Zeitz in den Streik getreten. Bisher wurde ein Lohn von 3,20 M. gezahlt. 3,50 M. haben die Unternehmer bereits geboten.

Der Streik in Bunzlau ist nunmehr endgültig erledigt, nachdem auch die zunächst verbliebenen Differenzen bei der Firma Gansel, Inhaber B. Lepski, die in der Hauptsache die Sägewerksarbeiter betrafen, behoben sind.

Erfolgreicher Streik in Döllitz in Pommern. Eine von unsern Kameraden auf Grund § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages eingereichte Forderung beantworteten die Unternehmer dahin, daß sie örtliche Verhandlungen hierüber ablehnten. Bezirksliche Verhandlungen wollten jedoch unsere Kameraden nicht eingehen, und als sie auf nochmalige Anfrage ablehnenden Bescheid erhielten, stellten sie am 22. September kurzerhand die Arbeit ein. Sofort wurden Verhandlungen anberaumt und nach zweitägiger Dauer des Streiks die Arbeit wieder aufgenommen. Der Lohn wurde um 25 % erhöht.

Der Streik in Erding, der den Zweck hatte, die Unternehmer zu Verhandlungen zu veranlassen, ist mit Erfolg beendet. Es mußten allerdings einige Hindernisse überwunden werden. Nachdem am 16. September die Arbeit eingestellt worden war, erklärten die Unternehmer unsern Kameraden am 19. September, daß alles bewilligt und unterschrieben sei, sie sollten die Arbeit nur ruhig am 20. September wieder aufnehmen. Als dem entprochen wurde, verlangten die Unternehmer im Laufe des Tages schriftliche Anerkennung eines Reverses, worin ausgedrückt war, daß bis auf weiteres der geforderte Lohnsatz von 4,50 M. die Stunde und 6 % Werkzeugenschädigung anerkannt werde, die Unternehmer sich aber vorbehalten, den Tarif in nächster Zeit einer Neuregelung zu unterziehen. Daraufhin fanden am 21. September neue Verhandlungen statt, wobei eine Einigung nicht erzielt wurde. Es wurde deshalb erneut der Streik erklärt, jedoch dauerte er nur einen Tag. Die Unternehmer bewilligten nunmehr den Stundenlohn von 4,50 M. und die Werkzeugvergütung von 3,50 M. die Woche, außerdem die Nachzahlung vom 10. September an.

Der Streik in Ramslau ist am 26. September beendet worden. Die Unternehmer haben eingewilligt, die 10 % Zulage zu zahlen; eine Nachzahlung war jedoch nicht zu erzielen.

Differenzen in Patschkau i. Schl. Die Unternehmer in Patschkau haben sich bisher noch immer nicht zur Zahlung der zehnprozentigen Zulage bequemen können. Nur bei den städtischen Siedlungsbauten wurde ihre Anerkennung durch Verhandlungen durchgesetzt. Die Angelegenheit wird wahrscheinlich den Schlichtungsausschuß in Neisse beschäftigen.

Der Streik in Stargard i. Pommern ist am 25. September aufgehoben worden. Am 23. September fand vor dem dortigen Schlichtungsausschuß eine Aussprache statt. Die Unternehmer verlangten bedingungslose Aufnahme der Arbeit, boten aber, als die Vertreter unserer Kameraden das ablehnten,

eine Zulage von 35 % die Stunde. Damit haben sich unsere Kameraden vorläufig einverstanden erklärt, bis das Bezirks-tarifamt seine Entscheidung gefällt hat.

Ein Streit in Saugau (Zahlstelle Usm) konnte mit Erfolg durchgeführt werden. Die Unternehmer mußten die vierte Lohnklasse anerkennen. Die Kameraden standen geschlossen.

Streik in Wolfenbüttel. Die Unternehmer in Wolfenbüttel hatten den in voriger Nummer des „Zimmerer“ veröffentlichten Vorschlag des Schiedsgerichts zu Braunschweig nicht anerkannt. Die Arbeit ist am 23. September eingestellt worden. Nach zweitägiger Dauer war der Widerstand der Unternehmer gebrochen.

Ueber den Streit in Memel, dessen Beendigung wir bereits in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ andeuteten, erfahren wir noch, daß die Unternehmer sich zunächst gänzlich ablehnend verhielten, ihr Wortführer sogar mit einer Aussperrung der gesamten Arbeiterchaft Memels drohte, falls nicht der Streit schnellstens aufgehoben werde. Als dieses Kraitmeiertum öffentlich gebrandmarkt wurde, versuchte er allerdings die Drohung abzuschwächen. Ihren Zweck, die Memeler Zimmerer zu erschrecken, hat sie nicht erreicht. Unsere Kameraden haben ihre Absicht, noch vor Anbruch des Winters einen Tarifvertrag zustande zu bringen, durchgesetzt. Die Forderung, 6 M., ist zwar nicht ganz erreicht worden, um 10 % haben unsere Kameraden sie ermäßigen müssen. Sie erhalten jetzt 4,85 M. Stundenlohn und 5 % die Stunde Werkzeugenschädigung.

Platzstreik in Hornburg. Die Unternehmer lehnen die Anerkennung des durch Schiedspruch festgesetzten Lohnes von 3,80 M. ab, obwohl der Schiedspruch inzwischen für verbindlich erklärt worden ist. Sie sollen jetzt durch Platzstreik dazu gezwungen werden. Ein Unternehmer hat bereits bewilligt, 2 Firmen werden befreit.

Differenzen in Kahla i. Th. Unsere im Sägewerk von Schred beschäftigten Mitglieder haben Lohnforderungen gestellt. Die Firma Schred lehnt sie ab unter Berufung auf den mit dem Holzarbeiterverband vereinbarten Tarifvertrag. Da jedoch die hierin festgesetzten Löhne gänzlich unzureichend sind und unsere Mitglieder sich damit auf keinen Fall einverstanden erklären können, ist am 27. September die Arbeit eingestellt worden. Die Forderung lautet auf 4 bis 4,40 M., gezahlt wurden bisher 3,80 bis 3,65 M.

Differenzen in Hundsfeld i. Schl. hatten ihre Ursache darin, daß die Firma Mager sich um die vereinbarte Nachzahlung des neuen Lohnsatzes zu drücken versuchte. Sie berief sich auf die für Breslau-Land festgesetzte Frist, für die Nachzahlung geleistet werden mußte, während sie gehalten war, für die für Breslau-Stadt normierte Frist Nachzahlung zu gewähren. Nach kurzer Arbeitseinstellung wurden die Differenzen behoben.

Die Lohnunterschiede in Wilhelmshaven sind beigelegt. Der Vorschlag des Oberbürgermeisters auf eine Zulage von 85 % die Stunde ist von den Unternehmern angenommen worden. Der Stundenlohn beträgt vom 1. Oktober an 5,75 M.

Aus Südbayern. Der vom bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge am 27. August in München gefällte Schiedspruch für Südbayern wird noch nicht allerwärts anerkannt. Einzelne Unternehmerorganisationen haben ihn sogar öffentlich abgelehnt und davon dem Ministerium Kenntnis gegeben. Dazu gehören auch die Unternehmer des Chiemgausees, die Anfang September in Prien versammelt waren, um zu dem Schiedspruch Stellung zu nehmen. In der Begründung ihres ablehnenden Standpunktes bezeichnen sie den Schiedspruch als eine schwere wirtschaftliche Schädigung für das ländliche Baugewerbe. Vorhandene Aufträge würden zurückgezogen und neue nicht mehr erteilt. Die Arbeitslosigkeit werde vergrößert und das Pflanzertum noch mehr verbreitet. Nebenbei wird auf den in Nordbayern erfolgten Lohnabbau verwiesen, der, was die Unternehmer im Chiemgau allerdings nicht zu wissen brauchen, gar nicht eingetreten ist. Ueberhaupt läßt die ganze Begründung auf den ersten Eindruck erkennen, daß es den Unternehmern lediglich darauf ankommt, sich der Verpflichtungen des Schiedspruchs zu entledigen. Damit werden sie allerdings bei unsern Kameraden nicht durchkommen. — Die Unternehmer in Weilheim nehmen einen ähnlichen Standpunkt ein, sie sind noch einen Grad rabiater, indem sie schroff erklären, daß sie dem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen sind und sich von ihm nichts vorschreiben lassen. Die wirtschaftliche Lage mache auch eine Lohnreduzierung durchaus nicht notwendig, da das Bauen durch eine Senkung der Preise für Holz, Zement und Eisen bereits billiger geworden und auch der Gastwirtverein den Preis für Mittagessen um 1 M. ermäßigt habe. Auch die Weilheimer Unternehmer werden ihre Ansicht noch revidieren müssen.

Nicht minder hochbeinig stellen sich die Unternehmer in Neuburg a. d. Donau, Nördlingen und Ingolstadt, von denen nicht recht feststeht, ob sie dem südbayerischen Bezirksarbeiterverband oder dem sogenannten Donaunbund angehören. Nach ihren eigenen Angaben gehören sie nämlich einmal zu dieser, einmal zu jener Organisation, wie es gerade trifft. Für Nördlingen und Neuburg hatten unsere Kameraden den Schlichtungsausschuß in Donauwörth angerufen. Er entschied, daß für Nördlingen der Lohn von 8,20 auf 8,70 M. festzusetzen sei, daß es aber für Neuburg bei dem bisherigen Lohnsatz von 8,80 M. sein Bewenden haben müsse. Dieser Schiedspruch hat die Unternehmer Nördlingens nicht im geringsten gestört; auf die beim Landesreinigungssamt beantragte Verbindlichkeitsklärung warten unsere Kameraden heute noch. In Neuburg sind neue Forderungen gestellt, darüber ist jedoch noch nicht einmal verhandelt worden. In Ingolstadt, wo örtliche Verhandlungen beantragt worden sind, war es bisher nicht möglich, sie zu erzwingen. Die Unternehmer in den drei Orten wissen nur zu gut, daß es den Arbeitern im Augenblick mangels günstiger Konjunktur nicht möglich ist, ihren Bestrebungen den nötigen Nachdruck zu geben. Wer erwartet, daß sie aus besserer Einsicht den Arbeiterforderungen Rechnung tragen, verkennt sie.

Für Straubing konnte eine Einigung ebenfalls nicht erzielt werden. Am 23. September hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedspruch gefällt. Darin ist festgelegt: Mit Wirkung vom 23. September an wird ein Tarif mit folgendem Inhalt bestimmt: 1. Für die gelernten Bauarbeiter und die Zimmerer beträgt der Stundenlohn 4,90 M., für die Hilfsarbeiter 4,75 M. 2. Den Zimmerern und Mauern wird bei Ueberlandarbeiten ein Zuschlag von 5 M. ohne Uebernachtung, von 8 M. mit Uebernachtung gewährt. 3. Das sogenannte Werkzeuggeld beträgt für die gelernten Bauarbeiter 1 M. die Woche, für die Hilfsarbeiter 40 % die Woche und für die Zimmerer 10 % die Stunde. 4. Für die Bezahlung der Ueberstunden, der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind die Bestimmungen des Tarifs vom 12. Mai 1919 maßgebend. 5. Im übrigen hat es bei den bisherigen Tarifbestimmungen, soweit solche zwischen den Beteiligten bisher Geltung hatten und haben, sein Bewenden. Unsere Kameraden haben dem Schiedsprüche zugestimmt.

Für uneingeschränkte Verbindlichkeitsklärung der Tarifverträge hat sich noch unser außerordentlicher Verbandstag im April dieses Jahres ausgesprochen, der lebhaft gegen die vom Reichsarbeitsministerium getroffene Einschränkung protestierte. Die Hemmnisse sind indes noch immer nicht beseitigt, es treten sogar neue auf, wie nachstehendes Schreiben verrät:

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. V. Berlin, den 20. September 1920.

An den Deutschen Bauarbeiterverband, Zentralverband der Zimmerer u. verwandter Berufsgenossen, Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Zentralverband der Maschinisten und Feiger.

Dem „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 208 vom 15. September entnehmen wir, daß der Deutsche Bauarbeiterverband, Bezirksverein Mannheim, der christliche Bauarbeiterverband, der Zentralverband der Maschinisten und Feiger, Sitz Mannheim, sich als Vertragskontrahenten an dem am 29. Juli dieses Jahres abgeschlossenen Bezirksabkommen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Arbeiter in der chemischen Industrie in den Orten Mannheim, Ludwigshafen, Freiburg usw. beteiligt haben. Wenn der veröffentlichte Antrag auf Verbindlichkeitsklärung dieses Bezirksabkommens erfüllt würde, so wäre damit ein Hindernis für die Verbindlichkeitsklärung unserer entsprechenden Bezirksarifverträge gegeben. Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, erstreben wir bei dem Reichsarbeitsministerium, daß der Zusatz:

Die allgemeine Verbindlichkeit erfaßt nicht das Arbeitsverhältnis solcher Arbeiter, die innerhalb eines Betriebes, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Bauarbeiten beschäftigt sind, durch den die Verbindlichkeit unserer bisherigen Bezirksarifverträge eingeschränkt wurde, in Fortfall komme. Werden daher Anträge auf Verbindlichkeitsklärung, wie der der chemischen Industrie, von den Bauarbeiterverbänden unterstützt, so erschweren sie damit die auch im Interesse der Arbeiter liegende Durchsetzung der uneingeschränkten Verbindlichkeitsklärung der baugewerblichen Bezirksarifverträge.

Der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. F. A.: Dr. Froehner.

Infolge Eintretens für gewerkschaftliche Interessen durch Betreiben einer Baugenossenschaft gemahregel wurde in Schmalkalden ein Mitglied unseres Verbandes. Der Sachverhalt ist folgender: Die Stadt Schmalkalden läßt eine Anzahl Sieblungsbauten errichten. Die Zimmerarbeiten werden in städtischer Regie ausgeführt, während die Maurerarbeiten der neugegründeten Baugenossenschaft übertragen sind. Auf der Baustelle befanden verschiedene Mängel, die abzustellen sich unser Mitglied sehr angelegen sein ließ. Auch über die Auslegung einiger tariflicher Bestimmungen herrschte Unklarheit, so daß mehrfach Rücksprachen mit dem Polier sowie dem Bauführer erforderlich wurden. Dabei vertrat der Bauführer verschiedenlich die Ansicht, daß der Bezirksarifvertrag zu weit gehe. Eine Unterredung, die unser Mitglied hierauf mit dem Bürgermeister hatte, verlief zur vollen Zufriedenheit, alle Differenzen konnten als beseitigt gelten. Nur über den Lohnsatz war eine Verständigung nicht zu erzielen. Der Tarifvertrag schreibt 4,80 M. pro Stunde vor, gezahlt wurden nur 4,50 M. Zur Begründung wurde unsern Kameraden von den Bauarbeitern erzählt, daß unser Gau-leiter für diese Bauten Sonderabmachungen getroffen habe und sich deshalb nichts daran ändern lasse. Diese Behauptung entspricht natürlich nicht der Wahrheit. Allein unserm oben erwähnten äußerst rührigen Kameraden wurde sein energisches Eintreten für die gewerkschaftlichen Interessen zum Verhängnis. Er erhielt folgendes Schreiben:

Der Magistrat Schmalkalden, den 16. September 1920. Arbeitsamt.

Von Seiten des Betriebsrates der Arbeiterbaugenossenschaft wird Beschwerde darüber geführt, daß Sie den Betrieb führen und sich Eingriffe in die Bauleitung erlauben, die Ihnen nicht zustehen. Die Maurer der A. B. G. (Arbeiterbaugenossenschaft) fordern Ihre sofortige Entlassung, weil Sie Ihre Mitarbeiter zur Niederlegung der Arbeit aufgefordert haben, ohne daß hierfür genügende Gründe vorhanden sind. Die Stadt hat ein großes Interesse daran, daß in einem sozialisierten Betriebe, wobei es sich um Arbeiten zur Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes handelt, jeder einzige dort beschäftigte Arbeiter mit zur Förderung beiträgt und alles, was zur Hinderung führt, unterläßt. Wir fordern Sie deshalb auf, die Baustelle sofort zu verlassen. Jegliche Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis wollen Sie an der zuständigen Stelle zur Geltung zu bringen.

Bisher sind alle Versuche, diese offensichtliche Maßregelung rückgängig zu machen, vergeblich gewesen. Die Entscheidung soll nunmehr der Magistrat fällen. Wir sind begierig, wie sie ausfallen wird. Daß derartige Vorgänge nicht geeignet sind, die Arbeiterschaft für genossenschaftliche Betriebe einzunehmen, dürfte einleuchten.

Wichtige Entscheidungen für die Auslegung des Reichsarifvertrags für das Baugewerbe.

Tarifamt für das Baugewerbe in Braunschweig.

In der Streitfrage des Zimmerers Otto Deder in Braunschweig gegen die Firma Th. Göde, Zimmerei und Holzhandlung, in Braunschweig wegen Zahlung des infolge gesetzwidriger Entlassung entgangenen Arbeitsverdienstes für 8 Arbeitstage hat das Tarifamt für das Baugewerbe in Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 1920, an der 1. Regierungs- und Baurat Hesse aus Braunschweig als unparteiischer Vorsitzender des Tarifamts, 2. Maurermeister Krause, Maurermeister Made, Maurermeister Meyer und Zimmermeister Hänisch, sämtlich aus Braunschweig, als Arbeitgebermitglieder des Tarifamts, 3. Maurer Schreiber und Bauarbeiter Wendhausen vom Deutschen Bauarbeiterverband, Zimmerer Dühnaupt vom Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufs-genossen Deutschlands und Maurer Döring vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, sämtlich aus Braunschweig, als Arbeitnehmermitglieder des Tarifamts teilnahmen, und in der für die Parteien 1. der Zimmerer Otto Deder persönlich, 2. für die Firma Th. Göde der Inhaber, Zimmermeister Heine aus Braunschweig, erschienen waren, nachstehende Entscheidung gefaßt: Die Entlassung des Zimmerers Otto Deder seitens der Firma Th. Göde am 25. August 1920 ist auf Grund der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 als gesetzwidrig zu betrachten. Die Firma Th. Göde hat daher dem Zimmerer Otto Deder für die infolge der Entlassung entfallene Arbeitslosigkeit von 8 Arbeitstagen den entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen.

Tatbestand und Begründung der Entscheidung: Der Zimmerer Otto Deder trat am 3. Mai dieses Jahres bei der Firma Th. Göde in Arbeit und wurde nach kurzer Zeit von der Arbeiterschaft dieser Firma zum Platzdelegierten gewählt. In der Zeit von Mitte bis Ende August mußte die Firma Th. Göde infolge Arbeitsmangels den größten Teil ihrer Arbeiter entlassen — 15 von 21 Arbeitern —, wobei auch Deder am 25. August seine Kündigung erhielt, ohne daß die Firma Th. Göde zu dieser Kündigung die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiter des Betriebes einholte. Infolgedessen betrachtet Deder seine Kündigung als gesetzwidrig, da bei seiner Kündigung seitens der Firma Th. Göde die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 nicht beachtet seien, und beantragt, die Firma Th. Göde zur Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes für 8 Arbeitstage, die er infolge der Entlassung arbeitslos gewesen ist, zu verurteilen.

Der Inhaber der Firma Th. Göde, Zimmermeister Heine, glaubt, zu der Entlassung des Deder trotz dessen Eigenschaft als Platzdelegierter ohne Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft seines Betriebes berechtigt gewesen zu sein, da er seinen Betrieb zum größten Teile habe stilllegen müssen und nach verschiedentlich ergangenen Entscheidungen des Haupttarifamts für das Baugewerbe Entlassungen von Bau-beziehungsweise Platzdelegierten auch bei teilweiser Stilllegung des Betriebes ohne Zustimmung der Betriebsvertretungen beziehungsweise der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer zulässig seien. Außerdem habe er Deder nicht weiterbeschäftigen können, da von den 6 bei ihm verbliebenen Zimmerern je 2 bei der Eisenbahnverwaltung und bei der Firma S. Büßing hier seit langer Zeit dauernd beschäftigt wurden und diese Arbeitgeber sich der Auswechslung eines der in Betracht kommenden Zimmerers gegen Deder widersetzt hätten und die beiden übrigbleibenden Zimmerer ein Polier und ein Nichtpolier seien, die er seinem Betriebe unbedingt erhalten müsse.

Der letztere Einwand, der außerdem von Deder als nicht zureichend bestritten wird, ist für die rechtliche Entscheidung der Streitfrage von untergeordneter Bedeutung. Für die Beurteilung der Frage ist vielmehr ausschlaggebend, ob Deder als Betriebsvertreter im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen war und ob die Voraussetzungen des § 96 des Betriebsrätegesetzes für seine Entlassung ohne Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft des Betriebes gegeben waren.

Deder war auf Grund der Bestimmungen des Reichsarifvertrages für das Baugewerbe vom 31. März 1919 als alleiniger Platzdelegierter bei der Firma Th. Göde gewählt worden, und zwar nicht für eine einzelne Arbeitsstelle, sondern für den ganzen Betrieb der Firma. Nach den übereinstimmenden Aussagen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Zimmerergewerbes ist es bei den Zimmerbetrieben in der Stadt Braunschweig in Rücksicht auf die Natur des Betriebes nicht üblich und auch praktisch un-durchführbar, für jede Arbeitsstelle einen Delegierten und aus diesen Platz- und Baudelegierten einen Delegierten-ausschuß für den ganzen Betrieb wählen zu lassen. Die Betriebsvertretung muß vielmehr bei der Natur des Betriebes für den ganzen Betrieb ohne Einzelvertretungen für die einzelnen Arbeitsstellen gebildet werden. Da der Reichsarifvertrag für das Baugewerbe vom 31. März 1919 für allgemein verbindlich erklärt war, so war Deder nach § 62 des Betriebsrätegesetzes als gesetzlicher Betriebsvertreter anzusehen und auch nach Ablauf des Reichsarifvertrages am 28. Mai dieses Jahres als solcher zu betrachten, da der neue Reichsarifvertrag für das Baugewerbe vom 18. Mai 1920 zur Zeit der Kündigung des Deder noch nicht für allgemein verbindlich erklärt war. Deder war daher alleiniger, für den ganzen Betrieb der Firma Th. Göde zuständiger Betriebsvertreter — Betriebsobmann im Sinne des Betriebsrätegesetzes — und genöß als solcher den Schutz der §§ 96 und 98 des Betriebsrätegesetzes. Seine Entlassung ohne Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft konnte daher nur unter den in § 96 des Betriebsrätegesetzes aufgeführten Voraussetzungen erfolgen. Von diesen Voraussetzungen kommt in vorliegendem Falle nur Ziffer 2 „Entlassung bei Stilllegung des Betriebes“ in Frage.

Der Wortlaut des Betriebsrätegesetzes läßt die Frage, ob in § 96 die gänzliche oder auch die teilweise Stilllegung des Betriebes unter „Stilllegung des Betriebes“ zu verstehen ist, offen. Nach dem Sinne des Betriebsrätegesetzes muß aber angenommen werden — und alle bisherigen Auslegungen schließen sich dem an — daß unter „Stilllegung

des Betriebes" die gänzliche Stilllegung desjenigen Betriebszweiges oder derjenigen Arbeitsstelle, in dem oder auf der der in Betracht kommende Betriebsvertreter beschäftigt ist und für den beziehungsweise der derselbe gewählt ist, gemeint ist. Mit dieser Auffassung decken sich auch die bisherigen Entscheidungen des Haupttarifamts für das Baugewerbe in dieser Frage, da in diesen Entscheidungen festgestellt wird, daß die Entlassung eines Bau- oder Platzbelegierten ohne Zustimmung der Betriebsvertretung beziehungsweise der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft auch dann zulässig ist, wenn der betreffende Bau- oder Platzbelegierte Mitglied des Delegiertenausschusses ist, sobald die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für welche der betreffende als Delegierter bestimmt ist, beendet ist oder sich ihrem Ende nähert. Um der Bestimmung unter Ziffer 2 des § 96 des Betriebsrätegesetzes zu genügen, muß daher der Betrieb auf derjenigen Arbeitsstelle, für die der Bau- oder Platzbelegierte gewählt ist, gänzlich stillgelegt werden.

Der Zimmerer Decker war nun für den ganzen Betrieb der Firma Th. Göde als alleiniger Platzbelegter bestellt. Seine Entlassung ohne Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft konnte daher nur erfolgen, wenn der gesamte Betrieb der Firma Th. Göde soweit stillgelegt wurde, daß eine Betriebsvertretung nicht mehr erforderlich war. Diese Voraussetzung war jedoch in vorliegenden Falle nicht gegeben, da die Firma Th. Göde nach der Entlassung des Deckers noch 6 Zimmerleute weiter beschäftigte und diese 6 Zimmerer auch vorschriftsmäßig nach der Entlassung des Deckers einen neuen Platzbelegierten wählten. Die Entlassung des Deckers war daher ohne Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeiterschaft des Betriebes der Firma Th. Göde nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes unzulässig. Da die Firma Th. Göde diese Zustimmung vor der Kündigung des Deckers nicht eingeholt hat, so ist die Kündigung gesetzwidrig erfolgt und die Firma Th. Göde daher verpflichtet, Decker den während seiner durch die Entlassung hervorgerufenen Arbeitslosigkeit von 8 Werktagen entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

Der Vorsitzende des Tarifamts für das Baugewerbe in Braunschweig:
Hesse, Regierungs- und Baurat.

Gegen diese Entscheidung ist, wie uns mitgeteilt wird, von Seiten des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Es gewinnt danach den Anschein, als füge der Arbeitgeberverband zu seiner Sabotage auch noch die passive Resistenz.

Tarifamt Königsberg i. Pr.

Sitzung am 8. September 1920. Anwesend sind: Stadtrat Dr. Boeder (als unparteiischer Vorsitzender), Architekt Romeike, Maurer- und Zimmermeister Wagner (als Arbeitgeberbeisitzer), Gewerkschaftsangehörter Unterspann, Polier Kleinfeld (als Arbeitnehmerbeisitzer). Als Protokollführer: Stadtobersekretär Bruno.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands gegen die Firma Ohliger — wegen Entlassung des Zimmermannes Vogel — waren zur heutigen Sitzung des Tarifamts seitens der Parteien erschienen: Für Kläger: Verbandsbeamter Neumann. Für Beklagte: Herr Ohliger.

Der Vorsitzende trug den Streitfall aus den Akten vor und wies die Parteien darauf hin, daß er für diesen Streitfall und für ähnliche Streitfälle (Ansprüche auf Wiedereinstellung auf Grund der §§ 84 bis 87 und 96, 97 des Betriebsrätegesetzes und der Verordnung vom 12. Februar 1920) nicht die Tarifinstanzen (Schlichtungskommission, Tarifamt, Haupttarifamt), sondern in Übereinstimmung mit Anmerkung 2 zum § 86 letzten Absatz und Anmerkung 2 zum § 97 des Betriebsrätegesetzes bei Feig und Sipler nur den staatlichen Schlichtungsausschuß I für zuständig halte, Entscheidungen zu treffen. Da die Parteien jedoch die Zuständigkeit dieser freien Schiedsstellen auf Grund des Reichstarifs für gegeben ansehen, habe er hiergegen nichts einzuwenden, mache jedoch darauf aufmerksam, daß vollstreckbare Entscheidungen seitens des Tarifamts nicht ergehen könnten. Herr Neumann beantragte Verzahlung von 4 Tagen, an denen Vogel arbeitslos gewesen sei, und Wiedereinstellung des Klägers (der inzwischen anderweit Arbeit gefunden habe) bei Beklagter. Als Begründung führte er an, daß die Entlassung lediglich als Maßregelung angesehen werden könne, da Beklagte selbst zugegeben habe, daß Vogel gut arbeite; die Entlassung sei ein Verstoß gegen § 2 des Reichstarifvertrags für das Baugewerbe, da 4 ledige Gesellen im Betriebe verblieben seien, und zwar: Guda, Preuß, Augland und Seidler. Vogel sei verheiratet, habe allerdings keine Kinder. Herr Ohliger bestritt, daß die Entlassung zu unrecht erfolgt sei. Nach dem Tarif sollte tunlichst vermieden werden, Verheiratete vor Ledigen zu entlassen. Vogel sei am 6. August mit 2 andern Gesellen entlassen, weil die Arbeit auf der Baustelle — Ottokarstraße — beendet gewesen sei. Guda und Preuß seien bereits vor der Militärzeit im Betriebe tätig gewesen, Augland nicht bei Beklagtem, sondern bei seinem Schwiegervater in Ludwigsdorf beschäftigt, und Seidler, der seine Mutter und Geschwister zu unterhalten habe, sei am 14. August ebenfalls entlassen. Herr Ohliger vertrat den Standpunkt, daß der Ausdruck tunlichst keine Vorkaufsfrist ist, sondern der Arbeitgeber aus Betriebsrückichten oder wegen der persönlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Arbeiter auch von der Vorschrift abweichen kann. Vogel sei aber auch für seinen Betrieb unmöglich geworden, da er die Lehrlinge gegen ihn aufgehetzt und im Betrieb störend gewirkt habe, außerdem sei die Arbeit auf der Baustelle beendet gewesen. Herr Architekt Romeike bat um Klärung der Frage, was unter „Betrieb“ zu verstehen sei, die Baustelle oder der ganze Betrieb. Herr Neumann läßt den Anspruch auf Wiedereinstellung fallen, beantragt nur noch Zahlung des Lohnes für 4 Tage.

Nach weiterer längerer Aussprache wurde in die Beratung eingetreten und sodann folgende Entscheidung gefällt: Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Zahlung des Lohnes für 4 Tage ist nicht begründet.

Begründung: Das Tarifamt hat nicht feststellen können, daß in der Entlassung Vogels a) eine Zuwiderhandlung gegen § 2 des Reichstarifs oder b) eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Vogel oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte (§ 84 Ziffer 4

des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920) oder c) eine Verletzung des § 96 des Betriebsrätegesetzes zu erblicken oder daß d) die Kündigung wegen gewerkschaftlicher Betätigung erfolgt sei. Es sind aber in der Verhandlung so viele gegenfällige Anschauungen unter den Parteien und in der Beratung so erhebliche, rechtliche Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern hervorgetreten, daß allseitig der Wunsch rege wurde, es möchte das Haupttarifamt in die Lage kommen, die Entscheidung nachzuprüfen und zu den wichtigen Rechtsfragen Stellung zu nehmen. § 8 Ziffer 7 des Reichstarifvertrages kommt diesem Wunsch entgegen; denn die Arbeitnehmerorganisation wird der Meinung sein, daß das Tarifamt mit seiner noch darzulegenden Auslegung des Wortes „tunlichst“ gegen den Sinn des § 2 Ziffer 2 des Haupttarifs verstoßen habe. 1. Zunächst war der Vorsitzende in Übereinstimmung mit den Ausführungen bei Feig und Sipler, Betriebsrätegesetz 2. Auflage, Anmerkung 2 zu § 86 und Anmerkung 2 zu § 97, aber im Gegensatz zur Anschauung der beiden Organisationen der Auffassung, daß für Einsprüche und Beschwerden der vorliegenden Art der staatliche Schlichtungsausschuß allein — und nicht auch die freien Schiedsstellen des Tarifes zuständig seien. In jedem Falle schafft § 87 des Betriebsrätegesetzes klares und gültiges Recht und wäre deshalb schon vorzuziehen. 2. Die Arbeitgebervertreter sind im Gegensatz zu der Auffassung der Arbeitnehmer und des Vorsitzenden der Meinung, daß, wenn der Reichstarif „Betrieb“ spreche, zum Beispiel im Sinne des § 7, nur die Betriebs- oder Arbeitsstelle gemeint sei; so daß also ein Arbeitgeber, der Leute entlassen wolle (§ 2), nur auf die Verhältnisse dieser Bau- und Betriebsstelle, nicht auf den ganzen Betrieb, das ganze Unternehmen Rücksicht zu nehmen brauche; die Arbeitnehmer und der Vorsitzende glauben, daß das in einer Gemeinde geführte Unternehmen deselben Meisters den „Betrieb“ bilde; so daß der Arbeitgeber, wenn er heute entlassen will (§ 2 des Reichstarifs) an seine gesamten Arbeitnehmer, sein ganzes Unternehmen denken muß. (Vergleiche Anmerkung 1 Absatz 2 zu § 9 Seite 27 bei Feig und Sipler.) 3. Der Deutsche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der christlichen Bauarbeiter sind im Gegensatz zu den Arbeitgebern und zum Vorsitzenden der Meinung, daß gemäß § 2 Absatz 2 des Reichstarifs in jedem Falle erst die Unverheirateten, dann erst die Verheirateten zu entlassen seien; die Arbeitgeber und der Vorsitzende sind der Auffassung, daß mit dem Worte „tunlichst“ dem Unternehmer die Freiheit gegeben werden sollte, in Einzelfällen Verheiratete vor Unverheirateten zu entlassen. Er darf nach ihrem Daseinhalten a) auf die Dauer der Beschäftigung (siehe Betriebsrätegesetz, erläuterte Ausgabe von Gustav Schneider, Ziffer 4 zu § 84), b) die persönlichen und familienrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer (zum Beispiel kinderloser Ehefrau — unverheirateten mit Unterhaltspflichten gegenüber alten Eltern, unehelichen Kindern belasteter Arbeitnehmer, der kurz vor der Beschließung steht), c) auf die Betriebsverhältnisse (überwiegende Bedeutung des unverheirateten Arbeitnehmers vor dem verheirateten für den Betrieb; cf. § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920) Rücksicht nehmen. — In dem zur Entscheidung stehenden Falle handelt es sich bei der Beklagten um einen Betrieb mit weniger als 20 ständigen Arbeitnehmern. Es war ein Betriebsobmann für den ganzen Betrieb in der Person des Kaiserlini vorhanden; Vogel war nicht Betriebsobmann, auch nicht Baudelegierter auf der kleinen Baustelle in der Ottokarstraße; er war Vertrauensmann einer Gewerkschaft, des Verbandes der Zimmerer, gehörte aber nicht zu den gemäß § 96, 97 des Betriebsrätegesetzes besonders geschützten Personen. Nach der überwiegenden Stimmzahl der Mitglieder des Tarifamts (Arbeitgeberbeisitzer und Vorsitzenden) gab § 2 des Reichstarifs dem Arbeitgeber durch das Wort „tunlichst“ die Möglichkeit, zu prüfen, ob gewichtige Gründe dafür sprechen, unverheiratete Zimmerer zu behalten und Vogel zu entlassen. Solche Gründe standen ihm hier zur Seite. Unbestritten sind, da der Bau auf der Ottokarstraße beendet war, a) Ledort beschäftigten Zimmerer entlassen; 2. der unverheirateten Zimmerer, die noch blieben, waren nicht von dieser Baustelle, waren bereits vor ihrer Militärzeit schon im Betriebe gewesen, der noch in Betracht kommende Seidler hat seine Mutter und jungen Geschwister zu unterhalten, ist aber auch heute schon längst (seit 14. August) entlassen worden. Da Vogel erst seit dem Frühjahr bei der Beklagten beschäftigt, an sich die Kündigung und Entlassung tariflich zulässig war, kann eine besondere unbillige Härte seitens der Beklagten nicht festgestellt werden. Die Behauptung des Beschwerdeführers endlich, er sei wegen gewerkschaftlicher Betätigung entlassen (§ 84 des Betriebsrätegesetzes), ist nicht erwiesen. Einen Monat vor der Entlassung hat es tieferegehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien gegeben, als Lehrlinge Kirchen gestohlen hatten, Beklagte sie in eine Strafe von 10 M nahm und Vogel eine derartige Berechtigung der Arbeitgeber bestritt. Die Beklagte hat daraus aber nicht Veranlassung genommen, das Vertragsverhältnis zu beenden; sie ist erst zur Entlassung geschritten, als der Bau beendet war und hat Vogel gemeinschaftlich mit den beiden andern an derselben Baustelle beschäftigt gewesenen Zimmerern entlassen. Es mag der Beklagten angenehm gewesen sein, das Vertragsverhältnis auflösen zu können, weil sie der Meinung ist, Vogel habe unangenehm die Lehrlinge aufgehetzt; es kann aber nicht festgestellt werden, daß sie aus diesem Grunde Vogel entlassen hätte.

(gez.) Dr. Boeder. (gez.) Bruno, Stadtobersekretär.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bad Orb. Am 14. September nahmen die Mitglieder in Orb den Bericht über die Verhandlungen mit den Unternehmern entgegen. Am 2. September verhandelte der Gauleiter in Bad Orb. Die Unternehmer erklärten, dem Arbeitgeberverband für Fulda und Umgegend beizutreten zu sein und ohne den Syndikus könnte nicht verhandelt werden. Den Bezirksvertrag hätten sie zwar anerkannt, monach Orb in Lohngruppe 3 gehöre und der Lohn von 4,75 M würde ja auch gezahlt; aber die neue Vereinbarung, die man schon wieder in Frankfurt ge-

troffen habe, ginge ihren Verband nichts an, der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband komme hier nicht in Frage. Mit dem Syndikus Dr. van der Borgh wurde dann auch am 14. September in Wächtersbach verhandelt. Die Unternehmer waren zugegen, die Vertreter der Siedlungs-gesellschaften ebenfalls und nach ausgiebiger Debatte wurden die Bestimmungen des Bezirkstarifs und die neu getroffene Vereinbarung vom August anerkannt, monach der Lohn um 30 % die Stunde erhöht wird, allerdings mit der Einschränkung: vom 3. September an. Die Versammelten stimmten der Vereinbarung zu. Pflicht aller Kameraden ist es nunmehr, daß in allen Orten und bei allen Unternehmern im Kreise Gehnhausen-Orb der Tariflohn mit 5,05 M die Stunde durchgeführt wird.

Bergedorf. Unsere Monatsversammlung am 25. September erfreute sich eines guten Besuches. Kamerad Lütten erstattete den Kartellbericht. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, daß der vom Kartell eingeführte Textilwarenerwerb noch weiter ausgebaut werden müsse, um einen dauernden Preisabbau zu erzielen. Der Schuhwarenerwerb findet voraussichtlich am 3. Oktober statt. Die von der Kartelleitung eingeleiteten Schritte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden für gut befunden und betont, daß die Aussprache mit den Behörden beschleunigt werden müsse. Ueber den Beitritt zur Bauingenieurgesellschaft „Baumohl“, Hamburg, sprach Kamerad Wenk. Die Versammlung erklärte sich bereit, dafür zu wirken, daß wir uns hier eine lebensfähige Genossenschaft gründeten und empfahl allen Kameraden, sich als Mitglieder einzutragen zu lassen. Anmeldungen werden bei dem Genossen Andreas Brahd, Sande, Willwärdterstraße, entgegengenommen. Die Versammlung beurteilte scharf die bei der Arbeitsvermittlung herrschenden Zustände. Kein Unternehmer hole sich seine Zimmerer vom Arbeitsnachweis, alle stellen nur die Zimmerer ein, die ihnen genehm sind. Unsern älteren Kameraden sei es nicht möglich, Arbeit zu erhalten. Die Versammlung beschloß deshalb, den Kameraden das Umschauen nach Arbeit zu verbieten; es darf nur Arbeit durch den Arbeitsnachweis angenommen werden. Eine lebhaft Debattete setzte ein bei Besprechung des Baudelegiertenwesens. Die vorhandenen Mängel wurden scharf kritisiert und festgestellt, daß vielfach die Delegierten den Unternehmern gegenüber nicht die genügende Festigkeit besitzen, mit der die Interessen der Kameraden vertreten werden müssen. Zur Beseitigung der Mängel soll eine Versammlung der Baudelegierten stattfinden. Zum Schluß forderte Kamerad Wenk die Anwesenden auf, mehr noch als bisher dafür zu sorgen, daß auch der letzte Bekehrte unserer Organisation zugeführt werde, wie es auch Pflicht eines jeden Kameraden sei, die Mitgliedschaft bei der Bauingenieurgesellschaft zu erwerben.

Breslau. In der am 14. September stattgefundenen Mitgliederversammlung hielt Parteisekretär Genosse Macho einen Vortrag über das Thema: „Ist der Bolschewismus unser Heil?“ Redner schilderte zunächst die wirtschaftliche Notlage und den daraus entstehenden Unwillen. Jede Idee, von der man Besserung erhoffte, finde Unterstützung. Das beste Beispiel sei die Reichstagswahl gewesen, wo viele Wähler den Parteien nachgelaufen seien, die die größten Versprechungen gemacht hätten. Die jetzt Regierenden hätten dem Volke bisher nichts gegeben und würden ihm auch in Zukunft nichts geben können. In letzter Zeit wurde infolge der kritischen Verhältnisse wieder nach Beteiligung der Sozialdemokratie an der Regierung geschrien. Daran sei aber weder jetzt noch in absehbarer Zeit zu denken. Die jetzige Regierung solle nur zeigen, was ihre Männer vom Fach leisten könnten. Redner ging auf die Putzche im März ein, die vieles Aufgebaute wieder zerstörten. Im weiteren schilderte er die oberflächlichen Vorkommnisse. Wir ständen dem machtlos gegenüber und könnten nichts dagegen tun; wohingegen die Ententemächte mit verchränkten Armen zusehen, was Banditentum gegen wehrlose Einwohner sich herausnehme. Nun hofften viele auf das Heil von Rußland. Kein Land könne für sich allein existieren und wenn es das gesegnetste sei, wie Nordamerika; jedes Land braucht das andere Land zum Austausch. Auch Rußland, heißt es, habe schon versucht, mit uns in wirtschaftliche Beziehungen zu treten. Redner ging hierauf auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Rußland näher ein und schilderte den russischen Bolschewismus. Heute herrsche, nach den letzten Erfahrungen, die bekannte Persönlichkeiten auf der Moskauer Internationale gemacht hätten, ein Regiment, das nichts von Sozialismus an sich habe. Redner ging dann auf die französische Arbeiterschaft ein, die gefesselt am Boden liege. In England sei die Arbeiterschaft von einer Hochabschüttelung noch weit entfernt, und in Italien sei noch alles in Gärung. Der ungarische Boykott gegen den weißen Terror sei verlorengegangen, weil die Arbeiterschaft die Kontrolle nicht so übernehmen konnte, wie wir es in Deutschland getan haben. Am Schluß seiner Ausführungen erläuterte er die Forderungen und das Programm der Mehrheitssozialisten und ersuchte, in allen Betrieben, auf Bauten und Plätzen dafür zu agitieren und der Partei neue Mitglieder sowie auch diejenigen, die ihr den Rücken gekehrt haben, wieder zuzuführen; nur dadurch könnten und würden wir zu unsern Zielen gelangen. Seinen Ausführungen wurde großer Beifall gezollt. Nach der Diskussion, die sehr rege war, traten mehrere Kameraden der alten Sozialdemokratischen Partei bei. Im Anschluß hieran wurde nochmals zu dem Streitbeitrag Stellung genommen und beschlossen, daß alle diejenigen Kameraden die 20 M entrichten müssen, die zur Zeit des Streiks in Arbeit gestanden haben. Andere, die wegen Witterungseinflüsse mehrere Tage aussetzen mußten und die weniger als den zuständigen Stundenlohn erhielten, haben sich im Bureau mit ihrem Lohnausweis zu melden, widrigenfalls sie allen lokalen Einrichtungen verlustig gehen. Es sollen alle Platz- und Baudelegierten bei den Wählerkontrollen darauf acht geben. In „Verbandsangelegenheiten“ wies Kamerad Goldschmidt auf das Stiftungsfest hin.

Fulda. Am 21. September fand eine Versammlung im „Frankfurter Hof“ statt, in der Gauleiter Ege über die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß berichtete. Vom 15. September an sollen 4,90 M und vom 1. Oktober an 5,05 M gezahlt werden, so daß also der Tariflohn nach Gruppe 3 etwas später erreicht wird. Die Meberzahl der

Zimmerer in Fulda hielt es schon nicht mehr für nötig, die Versammlung zu besuchen, da der Schiedsspruch bereits am 17. September verkündet wurde; der Tariflohn war ja erreicht, und so kann man nach Ansicht dieser Kameraden alles laufen lassen. Die Folge wird sein, daß die Unternehmer in Fulda sich auch fernerhin weigern, den Tarif sofort anzuerkennen und jedesmal erst einige Wochen später den Tariflohn zahlen werden. Die Anwesenden stimmten dem Schiedsspruch zu.

Hann.-Münden. Am 11. September fand im „Berliner Hof“ eine Versammlung statt, in der Gauleiter Ege über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband unter Beteiligung des Sekretärs Oltmanns aus Hannover berichtete. Während als Grundlage der Verhandlung die Löhne in Hesse-Nassau beziehungsweise Cassel gelten sollten, fußen die Arbeitgeber auf den Löhnen der Provinz Hannover. Eine Einigung war unter diesen Umständen nicht zu erreichen und so bleiben vorläufig die Vereinbarungen, die vor dem Bürgermeister getroffen wurden, bestehen, wonach zurzeit 4,80 M und vom 1. Oktober an 4,85 M gezahlt werden sollen. Mit dem Arbeitgeberverband wurde vereinbart, im Oktober die Verhandlungen nochmals aufzunehmen; vielleicht ist bis dahin der Lohn- und Arbeitstarif in Hesse-Nassau allgemein verbindlich. Die Versammelten stimmten dem zu.

Hedemünden. Am 22. September berichtete Gauleiter Ege über die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für Cassel und Umgegend, da Zimmermeister Gundlach diesem Verbands beitreten ist, aber für die Säge- und Holzarbeiter recht niedrige Tariflöhne mit dem Holzarbeiterverband vereinbart. Leider sind aber auch in den Nachbargebieten der Provinz Hannover die Löhne der Zimmerer noch recht unzureichend, wie Göttingen mit 4,60 M, Hann.-Münden mit 4,80 M. Da war es nun leider auf dem Wege der Verhandlung nicht möglich, Herrn Gundlach über 4,50 M zu bringen. Zimmerarbeit ist zurzeit nicht allüberall vorhanden, der Sägeerbetrieb steht im Vordergrund; so mußten denn die Versammelten zu diesem Angebot Stellung nehmen. Für die Angelehrten und die Hilfsarbeiter wurde natürlich noch weit unter dem Zimmererlohn gezahlt; ein völliger Ausgleich war auch diesmal nicht möglich. Die Zimmerer stimmten den 4,50 M zu, für die übrigen Arbeiter wird der Lohn um 55 % die Stunde erhöht; leider erhalten die Jugendlichen eine ungenügende Zulage. Nach eingehender Diskussion wurde beschlossen, einen Vertrag mit dem Casseler Arbeitgeberverband auf unbestimmte Zeit mit vierwöchentlichen Kündigung abzuschließen. Weiter wünschten die Versammelten, Hedemünden möge nicht mehr als Bezirk von Hann.-Münden, sondern als eigene Zahlstelle geführt werden. Eine spätere Versammlung unter Zuziehung des Vorstandes von Hann.-Münden soll dazu Stellung nehmen.

Hindenburg i. Oberschl. Am 21. September fand hier eine ziemlich gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Gauleiter Schwob aus Rattow berichtete über die Werkzeugzulage; sie beträgt vom 1. August an 5 % pro Stunde. Er erwähnte die Kameraden, auf die Durchführung der Zulage zu achten. Eingehend sprach Redner auch über Zweck und Ziel der Organisation; er streifte auch die letzten Unruhen in Oberschlesien und erwähnte die Kameraden, sich von jeglichen nationalistischen Hetzen fernzuhalten, da die durch sie heraufbeschworenen Tumulte immer wieder zum Nachteil der Arbeiterschaft ausarten. In der Diskussion geißelte Kamerad Torck die Laubheit und Gleichgültigkeit einzelner Kameraden bei der Durchführung des Tarifvertrages; er empfahl allen Kameraden die Anschaffung eines Tarifvertrages. Kamerad Mai bemängelte den mäßigen Besuch der Versammlung, auch klagte er über das schlechte Zusammenhalten der Kameraden. Mit einem Hinweis darauf, daß die kommenden Versammlungen in unserm neuen Heim, Gewerkschaftshaus Rentnowsh, stattfinden, schloß Kamerad Torck mit einem Hoch auf die Organisation die Versammlung.

Lichtenau i. Hesse. Montag, 20. September, fanden sich in Lichtenau 40 Zimmerer der Zahlstellen Cassel, Reichensachsen, Frieda, Möhrda und Wizenhausen zusammen; Gauleiter Ege war zugegen. Es handelte sich um die Anerkennung der tariflichen Bestimmungen, wozu sich die Firma Röder nicht bequemen wollte. Lichtenau gehört zu Lohngruppe 8; die 4,75 M wurden auch gezahlt, aber die neue Vereinbarung, vom 19. August an 30 % Zulage zu zahlen, glaubte die Firma sparen zu können. Einer Kommission sowie dem Kameraden Baumbach aus Cassel hatte die Firma schon einmal zugesagt, daß vom 19. August an die 5,05 M gezahlt würden; das Versprechen wurde aber nicht gehalten, so daß am Sonnabend, 18. September, die Kameraden bei der Lohnung sofort Stellung zur Platzsperrnahme. Als Montag früh die Arbeit eingestellt und wiederum eine Kommission vorstellig wurde, konnte sich die Firma immer noch nicht entschließen, das Versprechen einzulösen. Herr Röder ritt hoch zu Ross, wahrscheinlich an alle Baustellen, und mußte sich erst überzeugen, ob auch die Zimmerer überall die Arbeit eingestellt hatten. Diese Tatsache bewirkte, daß sich Herr Röder nun selbst dazu herbeiließ, ein Kommissionsmitglied zu rufen, um endlich dem Tariflohn anzuerkennen, was dann auch nachmittags dem Gauleiter von sämtlichen Angestellten versichert wurde, die bereits Anweisung hatten, die Lohnberechnung vorzunehmen. Daraufhin wurde beschlossen, die Arbeit am Dienstag, 21. September, wieder aufzunehmen. Soffentlich erkennt die Firma Röder künftig auch ohne Kampf die tariflichen Bestimmungen an.

Merseburg. Am 24. September tagte im „Thüringer Hof“ unsere Mitgliederversammlung. Im ersten Punkt der Tagesordnung hatte sich der Vorstand mit einer Erhöhung der Beiträge beschäftigt. Er unterbreitete der Versammlung den Vorschlag, die Beiträge von 4 M auf 4,50 M zu erhöhen. Nach einer längeren Debatte wurde dieser Antrag angenommen, so daß die Beiträge auf 4,50 M festgesetzt wurden; 3,20 M Zentral-, 1,30 M Lokalfonds. Im zweiten Punkt wurde die Einführung eines Fachunterrichts besprochen. Hierzu wurde als Lehrer der Bautechniker Gelp gewonnen. Aus dem von ihm ausgearbeiteten Lehrplan ist zu ersehen, daß er in allen Arbeiten firm ist und es deshalb allen Lehrlingen und Junggefellern empfohlen werde,

an dem Fachunterricht teilzunehmen. Die Zeit beläuft sich auf 30 Wochen. In jeder Woche soll der Unterricht dreimal 2 Stunden betragen. Für Lehrlinge ist der Purfus frei. Näheres wird noch bekanntgegeben. Die Teilnehmer werden ersucht, sich bis 1. Oktober beim Kameraden Gramann zu melden. Dem Antrage wurde zugestimmt. Im dritten Punkt erstattete Kamerad Bacharias den Kartellbericht. Unter anderem gab er bekannt, daß eine Versammlung des Kartells und der Funktionäre den Anschluß an die W. N. O. beschlossen habe. Der städtische Arbeitsnachweis wurde paritätisch zusammengefasst aus 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitern. Die Herbergsfrage wurde einer Kommission überwiesen. Dem Arbeiterturnverein wurden vom Kartell 500 M überwiesen zum Ausbau eines Turnplatzes. In „Verchiedenes“ wurde vom Kameraden Gramann die Angestelltenfrage angeschnitten. Der zweite Angestellte unserer Zahlstelle soll zur nächsten Versammlung zur Wahl gestellt werden, da noch Erklundigungen eingezogen werden müssen. Zum Betriebsrätekongreß in Berlin wurde Kamerad Wulf gemahnt.

Reichenbach i. Schl. Unsere Monatsversammlung tagte am 21. September. Ueber die Lohnverhandlungen teilte der Vorsitzende mit, daß die Unternehmer 4,60 M die Stunde 12 Wochen hindurch zahlen, aber von einer Nachzahlung absehen wollen. Nach dieser Zeit kommt nur eine zehnprozentige Zulage zur Auszahlung. Im Kartellbericht wurde mitgeteilt, daß ein Bildungs- und Fortbildungsausschuß zusammengestellt worden ist; er soll vor allem für gute Bücher zur Aufklärung sorgen. Danach sprach Kamerad Langer über die Baugenossenschaft; er teilte uns über verschiedene Punkte näheres mit und forderte alle Kameraden auf, sich an dem neuen Unternehmen zahlreich zu beteiligen. Im vierten Punkt kam es zur Aussprache über verschiedene Punkte, unter anderem über die Beitragserhöhung. Auch wurde wegen der Volkshochschule angefragt. Anwesend waren nur 12 Kameraden. Die geringe Beteiligung zeigte wieder einmal die Interesslosigkeit verschiedener Kameraden.

Weilburg a. d. L. Sonntag, 12. September, versammelten sich Meister und Gesellen aus dem Kreis Weilburg im Gasthaus „Zur Post“. Gauleiter Ege berichtete über den Inhalt des Bezirkstarifs und verlangte dessen Anerkennung. Die Unternehmer verteidigten sich mit den allerorts üblichen Einwänden: Die hohen Löhne wären schuld, daß die Bautätigkeit sich nicht hebe. Die Mitglieder waren in der Lage, zu widerlegen mit dem Hinweis auf die Preise des Holzes und der sonstigen Baustoffe. Für Löhnberg sagten die Unternehmer zu, den Tariflohn mit 5,05 M nach Gruppe 3 zu zahlen; für die übrigen Orte soll eine Antwort erfolgen, nachdem eine Verständigung mit dem Arbeitgeberverband Limburg herbeigeführt sei. Die versammelten Zimmerer gelobten, dafür zu wirken, daß in allen Betrieben der Tarif durchgeführt werde. Mit diesem Entschluß ging die Versammlung zu Ende.

Gewerkschaftliche Rundschau.

† **Mlois Staudinger**, Vorsitzender des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, ist am 2. Oktober in Leipzig einem Lungenleiden erlegen. Nur anderthalb Jahre hat er den Vorstandsposten bekleidet, nachdem er 17 Jahre Redakteur des „Steinarbeiter“ gewesen ist. Sein Tod trifft den Steinarbeiterverband schwer. Mlois Staudinger war ihm immer ein guter Berater und ein begabter Führer. Er ist nur 44 Jahre alt geworden.

Zum Gesehentwurf einer Schlichtungsordnung. Das Reichsarbeitsministerium hat im März dieses Jahres einen von Referenten des Ministeriums ausgearbeiteten vorläufigen Entwurf einer Schlichtungsordnung den obersten Reichsbehörden und den Regierungen der Länder sowie den beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgelegt. Dieser Entwurf ist im April mit Vertretern der Reichsministerien und der Regierungen der Länder, mit Demobilisierungskommissaren und Vorsitzenden von Schlichtungsausschüssen sowie mit den zentralen Arbeitsgemeinschaften und den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besprochen worden. Bei der Besprechung des Entwurfs mit den beteiligten Verbänden war angeregt worden, zur eingehenden Durchberatung des Entwurfs eine aus 18 Mitgliedern bestehende, gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte Kommission einzusetzen. Die Kommission hat inzwischen die Beratung des Entwurfs begonnen. Die erste Sitzung, die am 6. September stattgefunden hat, wurde durch den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns eröffnet. Die Arbeiten der Kommission, denen der vom Reichsarbeitsministerium im Mai dieses Jahres gedruckt veröffentlichte Referentenentwurf als Grundlage dient, nehmen guten Fortgang, so daß sie voraussichtlich in Kürze abgeschlossen werden können. Hierzu tragen die wertvollen Vorkarbeiten des sozialpolitischen Ausschusses der Zentralarbeitsgemeinschaft gewerblicher und industrieller Arbeitgeber und Arbeitnehmer wesentlich bei, der eine Reihe von Richtlinien für die Neuregelung des Schlichtungswesens aufgestellt hat. Es darf hiernach angenommen werden, daß der endgültige Gesehentwurf noch vor Ende des Jahres von der Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Lehrlingslöhne in Tarifverträgen. Die Handwerkskammern bemühen sich im Schutze ihres Angehigs, das Mitrederecht der Gewerkschaften bei der Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse abzuschaffen; besonders berufen sie sich in Eingaben an die Schlichtungsausschüsse und an die Bezirksämter auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsministers, worin dieser die im Tarifvertrag der Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe enthaltenen Bestimmungen über die Löhne der Lehrlinge nicht für rechtsverbindlich erklärt hat.

Die Verwaltungsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Pforzheim hatte, nachdem auch ihr ein solches Schreiben der Handwerkskammer in Karlsruhe zugeandt wurde, unmittelbar an den Reichsarbeitsminister geschrieben und um Aufklärung gebeten.

Der Reichsarbeitsminister hat darauf der Verwaltungsstelle Pforzheim die nachstehende Antwort erteilt, die uns wichtig genug erscheint, daß sie in Gewerkschaftskreisen bekannt wird, um sie mit Erfolg gegenüber den Handwerkskammern bei Streitfällen verwenden zu können. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

In der Anlage übersende ich Abschrift der Entscheidung S. B. N. 3496, die zu den falschen Meldungen über meine Stellungnahme zur tariflichen Regelung des Lehrlingsfrage anscheinend Anlaß bot.

Wie Sie daraus ersehen werden, handelt es sich hier um eine Einzelentscheidung, in der das Reichsarbeitsministerium aus Zweckmäßigkeitsgründen vorläufig davon abgesehen hat, die allgemeine Verbindlichkeit der auf den Lehrlingsfrage regelnden Paragraphen des Tarifvertrages auszudehnen.

Das Reichsarbeitsministerium hält nach wie vor an seinem Standpunkt fest, daß die das Arbeitsverhältnis regelnden Bestimmungen auch für Lehrlinge in Tarifverträgen festgelegt werden können, soweit nicht vom Gesetz besonderen Stellen übertragene Rechte hierdurch berührt werden.

Tarifverträge, die Bestimmungen für Lehrlinge enthalten, sind auch neuerdings wiederholt von hier für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Daraus geht glatt hervor, daß die Ansicht der Handwerkskammern, daß der Reichsarbeitsminister auf dem Standpunkt stehe, daß die gewerkschaftlichen Organisationen in der Lehrlingsfrage nichts hinzuzurechnen hätten, irrig ist und nicht den Tatsachen entspricht. Der von der Handwerkskammer angezogene Einzelfall darf keineswegs verallgemeinert werden.

Dunkle Plätze. Ohne Rücksicht auf die große Not, in der sich weite Kreise unseres Volkes befinden, wird in Unternehmungskreisen zurzeit lebhaft über die Möglichkeit eines Abbaues der Löhne diskutiert. Wie weit die Beratungen schon gediehen sind, läßt das Geheimzirkular einer Arbeitgebervereins-Organisation erkennen, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Lohnpolitik der nächsten Zeit muß in erster Linie ein weiteres Steigen der Löhne verhüten. Die von der Vereinigung ausgegebene Parole, keine Lohnerhöhung zu bewilligen, ist im allgemeinen befolgt worden, auch Behörden und Schlichtungsausschüsse haben sie sich zu eigen gemacht. Seitens der Arbeitnehmer ist die Resolution natürlich heftig bekämpft worden, jedoch waren größere Streiks als Folge abgelehnter Forderungen selten. Gegen Teilstreiks wird die Aussperrung der Arbeiterschaft eines Bezirks angeraten. Sollten auch jetzt noch Schlichtungsausschüsse Lohnerhöhungen bewilligen, so wird dringend empfohlen, den Schiedsspruch mit eingehender Begründung unter Hinweis auf die derzeitige wirtschaftliche Lage abzulehnen und gleichzeitig dem Demobilisierungskommissar Kenntnis von der Ablehnung und ihren Gründen zu geben. Ein materieller Grund für weitere Lohnerhöhungen besteht nicht, da nach statistischen Erhebungen die Ernährung- und gesamten Lebensunterhaltungskosten in den letzten 2 Monaten erheblich gefallen sind.“

Neue Tarife sollten keinesfalls abgeschlossen werden, ohne der Akkordarbeit genügenden Raum zu schaffen, volle Ausnützung der 48stündigen Arbeitswoche ist dringendes Gebot. Auch das Reichsarbeitsministerium empfiehlt, Vor- und Abschlussarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vornehmen zu lassen. Eine Reihe von Demobilisierungskommissaren erteilte bereits generell die Genehmigung für diese Ueber-schreitung der achtstündigen Arbeitszeit. Eingewiesen wird ferner auf die Einführung von Qualitätsprämien, Ersparnisprämien für Rohstoffe.

Auch die Vergrößerung der Differenz zwischen der Entlohnung gelernter und ungelerner Arbeiter ist anzustreben. Sie ist im Jahre 1919 teilweise bis zu 30 % verringert worden; so stieg zum Beispiel in der Berliner Metallindustrie der Lohn des ungelerten Arbeiters von 69,2 % im ersten Vierteljahr 1919 vom Lohn des gelernten Arbeiters auf 92,5 % im ersten Vierteljahr 1920. Zur Vorbereitung des Lohnabbaues, mit dem am besten der Bergbau und die chemischen Industrien beginnen würden, sind Propaganda in der Presse, Einwirkung auf die Gewerkschaftsführer und auf die Betriebsräte sowie Ueberweisung einschlägigen Materials an die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse empfohlen. Der Abbau hat zunächst bei den Löhnen der Jugendlichen und Unverheirateten zu beginnen, deren Löhne relativ zu hoch sind. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wird voraussichtlich den Verbänden noch eine genauere Darstellung dieser Fragen zugehen lassen.“

Wir stehen wohl selbst bei der „Arbeitgeberzeitung“ nicht in dem Verdacht, auch nur im geheimen die wahnwichtigen Forderungen jener Leute unterstützt zu haben, die in der Revolution nur eine Lohnbewegung sahen. Gerade deswegen fühlen wir uns heute verpflichtet, gegenüber den Plänen der Unternehmer mit allem Nachdruck zu erklären, daß für die nächste Zukunft an einen Abbau der Löhne keineswegs gedacht werden kann. Wir sehen ganz von den innerpolitischen Folgen eines allgemeinen Lohnabbaues in dieser Zeit ab, erinnern nur daran, daß die gesamte Arbeiterschaft heute mehr oder weniger der völligen Verelendung nahe ist.

Während der langen Kriegsjahre bis auf den heutigen Tag konnte der Arbeiter nicht an Anschaffungen denken. Nicht nur die Haushaltsgegenstände, auch die Kleider und Schuhe mußten immerfort ausgebessert werden und haben allmählich den Zustand erreicht, in dem keine Reparatur mehr möglich ist. Wenn heute tatsächlich die Lebensunterhaltungskosten „erheblich gefallen“ sind, so muß der Lohn trotzdem auf derselben Höhe bleiben, damit es dem Arbeiter möglich wird, sich und den Seinen ein Hemd zu kaufen.

Jede Erhöhung der Lebensunterhaltungskosten bedingt Lohnerhöhungen. Aber keineswegs kann man, wenn nach Zeiten tiefsten wirtschaftlichen Glends die Preise um ein ganze Wingeigkeit, die überhaupt nicht ins Gewicht fällt,

Anten, sofort an einen Lohnabbau gehen. Die Folge wäre ohne jeden Zweifel ein weiterer Niedergang statt Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. Das sollten vor allen Dingen auch die Behörden bedenken, die nach dem Geheimzirkular sich schon in sehr gefährlicher Weise von den Unternehmern haben einwickeln lassen. („Vorwärts“.)

Was Unternehmer durch ihren Organisationsbeitrag ersparen, wird in der „Arbeiter-Zeitung“ an einem Beispiel den noch nicht organisierten Unternehmern vor Augen geführt. „Wenn ein Arbeitgeberverband — so heißt es in dem betreffenden Artikel — für seine Mitglieder bei Abschluß eines Tarifvertrages einen um 10 % niedrigeren Stundenlohn durchdrückt, als der einzelne nichtorganisierte Arbeitgeber zahlen muß, so ergibt sich für den einzelnen angeschlossenen Betrieb je nach der Größe folgende Ersparnis:

Bei 10 Arbeitern pro Jahr (300 Arbeitstage gerechn.)	2 400 M.
„ 50 „ „ „ (300 „ „ „)	12 000 „
„ 100 „ „ „ (300 „ „ „)	24 000 „

Das sind Zahlen, die man sich gewöhnlich nicht vor Augen führt, die aber der einzelne Arbeitgeber, der sich durch angeblich zu hohe Beitragsleistungen von dem Eintritt zu einem Arbeitgeberverbände abhalten lassen will, überlegen muß.

Will der Unternehmer Lohnersparnisse machen, so ist dafür die Vorbedingung eine gute Organisation. Dasselbe trifft aber auch umgekehrt auf die Arbeiter zu, wenn sie höhere Löhne zu erzielen trachten. Daraus ergibt sich beiderseits das Bestreben, die eigene Organisation zur besseren zu gestalten. Da nun der Arbeiter der wirtschaftlich schwächere Teil ist, muß er viel größere Anstrengungen machen, zu organisatorischer Ueberlegenheit zu gelangen. Erforderlich dazu ist größte Opferwilligkeit in der Beitragsleistung und Erfassung aller Berufsangehörigen durch die Organisation. Würden sich alle unsere Mitglieder, ebenso wie es hier in der „Arbeiter-Zeitung“ für die Unternehmer geschieht, die durch den Verband erzielten Lohnvorteile berechnen, dann dürfte von unsern Berufsgenossen niemand außerhalb des Verbandes stehen. Die Unternehmerorganisation bezweckt, den Lohn zu brücken. Die Gewerkschaften wirken mit großen Erfolgen auf die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hin, sie bieten ihren Mitgliedern aber außerdem durch die Unterstützungseinrichtungen finanzielle Hilfe in der Not, bei Krankheit und Arbeitslosigkeit. Für den Arbeiter ist der Verband — so betrachtet — die beste Sparkasse. Der Verbandsbeitrag als Spareinlage trägt reichliche Zinsen. Das muß immer wieder allen denjenigen gesagt werden, die es wirklich oder nur scheinbar noch nicht wissen. („Bergarbeiterzeitung“.)

Der Internationale Gewerkschaftsbund gegen Moskauer Beschuldigungen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund hat eine Erklärung veröffentlicht, worin er sich gegen eine Rundgebung eines in Moskau befindlichen „Internationalen Rates der Fachverbände“ vom 1. August wendet, die die „vorstehenden Führer und Leiter des Internationalen Gewerkschaftsbundes“ beschuldigt, „die Hauptleiter des berüchtigten Arbeitsamtes des raubstüchtigen Völkerbundes“ zu sein. Eine andere Stelle der Rundgebung bezeichnet den Internationalen Gewerkschaftsbund als „Handlanger des Völkerbundes“. Ferner soll der Bund „nichts anderes als ein Deckmantel für die gelben Führer der Gewerkschaftsbewegung“ sein. Außerdem wirft sie dem Bunde Untätigkeit gegen Sowjetrußland und Sowjetungarn vor. Darauf antwortet der Internationale Gewerkschaftsbund folgendermaßen:

An alle organisierten Arbeiter!

Es liegt für den Internationalen Gewerkschaftsbund kein Anlaß vor, sich gegen diese unsinnigen Angriffe zu verteidigen, die von eifrigen Personen ausgehen, die nicht einmal den Mut aufbringen, ihren Namen darunterzusetzen.

Immerhin soll darauf hingewiesen werden, daß dieser sogenannte „Internationale Rat der Fachverbände“ in Wirklichkeit nicht besteht. Er vertritt niemand; er ist nichts als Schwindel und Bluff. Das geht schon aus der Annahme hervor, im Namen der Gewerkschaften Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Spaniens zu sprechen. In Wahrheit sind die Gewerkschaften dieser Länder ebenso wie die von 18 andern Ländern dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen.

Die anonymen Verfasser dieses Manifestes sind entweder bewußte Lügner oder armselige Ignoranten, die von den Grundfragen, der Tätigkeit und den Zielen des Internationalen Gewerkschaftsbundes keine Ahnung haben.

Die Beschuldigung der Abhängigkeit vom Völkerbund und vom Internationalen Arbeitsamt liefert dafür den Beweis. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat seine Unabhängigkeit gegenüber beiden Körperchaften stets streng gewahrt, und er hat sich, wenn dies nötig war, gegen ihn gewendet, und er wird es auch weiter tun, wenn das Interesse der Arbeiter es erfordert.

Die Beschuldigung, daß der Internationale Gewerkschaftsbund machtlos und eine Organisation von Selben und Verrätern sei, wird widerlegt durch alles, was der Bund seit den wenigen Monaten seines Bestandes getan hat.

In Washington hat der Internationale Gewerkschaftsbund den Völkerbund verpflichtet, dem deutschen und österreichischen Volke dieselben Rechte zuzusprechen, die sich die Arbeiter der andern Länder erkämpft hatten.

Als die österreichischen Arbeiter vor Hunger umkamen, hat der Gewerkschaftsbund für Nahrung gesorgt und ihnen geholfen, ihre Organisation und ihre industrielle Kraft zu erhalten.

Als der weiße Schrecken Ungarn zu Boden warf, war es wieder der Internationale Gewerkschaftsbund, der dagegen einschritt und den Völkern über dieses Land verhängte. Und als infolge der Situation zwischen Polen und Rußland neuerlich ein Krieg über die Welt hereinzubrechen drohte, war es gleichfalls der Internationale Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Organisationen,

die den Transport von Waffen und anderm Kriegsmaterial verhinderten.

Einzig der Internationale Gewerkschaftsbund hat Taten aufzuweisen, während seine Kritiker sich damit begnügen, Manifeste herauszugeben und sogenannte revolutionäre Reden zu halten.

Der Internationale Gewerkschaftsbund wird auch in Zukunft bleiben, was er in der Vergangenheit war. Er hat seine Instruktionen zu empfangen, weder von rechts noch von links. Er wird sich jeder Diktatur widersetzen, komme sie nun von Moskau oder sonstwo. Er hat nur ein Ziel: die Befreiung der Arbeiter vom Joch ihrer Unterdrücker — ihrer politischen ebenso wie ihrer wirtschaftlichen. Der Internationale Gewerkschaftsbund wird der Moskauer Tendenz, die Arbeiter um politischen Zwecken willen zu enteignen, den proletarischen alten Schlachtruf entgegenstellen: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!“

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes:
W. A. Appleton, Vorsitzender.
S. Jouhaux, 1. Vizevorsitzender. E. Mertens, 2. Vizevorsitzender. Edo Jimmen, J. Dubegeest, Sekretäre.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Warnung für Krankenkassenmitglieder. Wie sehr Kranke, die versichert sind, durch Unkenntnis des Gesetzes geschädigt werden können, möge folgender Fall dartun: Ich erkrankte am 30. April d. J. an Bronchitis, begab mich in ärztliche Behandlung, blieb aber erwerbsfähig. Am 20. Mai war die Krankheit behoben; nun bekam ich aber Ausschlag im Gesicht, blieb also als erwerbsfähig Kranker in ärztlicher Behandlung. Am 19. Juni erkrankte ich plötzlich an Augenentzündung und wurde nun erwerbsunfähig. Inzwischen waren aber bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse, der ich angehöre, zwei höhere Unterstützungsklassen infolge der verteuerten Lebenshaltung eingeführt und die Unterstützungssätze in allen andern Klassen bedeutend erhöht worden. Dieses kam mir aber, wie weiter unten ersichtlich, nicht zugute. Ich trat nun von der vorher höchsten zehnten in die nunmehr höchste zwölfte Unterstützungsklasse und zahlte die erhöhten Beiträge in diese höhere Klasse 2 Wochen lang vor meiner Erkrankung an Augenentzündung, die mich erwerbsunfähig machte. Ich glaubte nun, daß mir auch das Krankengeld der zwölften Klasse zuteil werden müsse. Die Krankenkasse sah aber die 3 Krankheitsfälle als einen Unterstützungsfall an (und sie stützte sich hierbei auf das Gesetz) und zahlte mir das Krankengeld der früheren zehnten Klasse, das 7,50 M betrug, statt des Krankengeldes der jetzigen zwölften Klasse, das 21 M pro Tag beträgt. Ich klagte beim Versicherungsamt, und dieses erkannte nach § 211 der Reichsversicherungsordnung, daß ich kein höheres Krankengeld zu beanspruchen habe. Nun ist in diesem Paragraphen mit keinem Wort erwähnt, wie sich die Sache verhalten würde, wenn jemand, wie ich, erwerbsfähig krank ist, seine Beiträge bezahlt und nun in eine höhere Unterstützungsklasse übertritt. Und deshalb, meine ich, ist das Gesetz gar nicht anwendbar. Das Versicherungsamt entschied ja anders. Ich erkrankte am Sonnabend und kam erst am Montag wegen der Augenentzündung in ärztliche Behandlung. Güte sich also jeder in einem ähnlichen Falle vor Schaden und hole sich einen neuen Krankenschein, falls er vorher erwerbsfähig krank war. Im übrigen ist das Versicherungsgesetz sehr verbesserungsbedürftig. Und unsere Abgeordneten sollten sich einmal mit vollem Eifer dieser Sache annehmen und für verbesserte Erneuerung dieses Gesetzes im Reichstag eintreten. Auch finde ich, daß die Arbeiter im allgemeinen der Krankenversicherung und den Gepflogenheiten der Krankenkassen viel zu gleichgültig gegenüberstehen.
E. h. Lampe, Hamburg.

Literarisches.

In Nr. 38 des „Zimmerer“ wird auf drei kleine Festschen und Zeichnungen, durch die die für das Zimmergewerbe wichtigsten Konstruktionen — Dachschiffung, Treppenaufkunft und Bogenturmkonstruktionen — erläutert werden sollen, hingewiesen. Jeder Zimmermann, der mit diesen Konstruktionen vertraut ist, wird sich sagen müssen, wenn er die Abhandlung über die genannten Konstruktionen durchliest, daß hier wieder einmal ein wackelhafter „Papierpraktiker“ seine Wissenschaften feilgeboten hat.

Auf 2 „Blaulichtpausen“ (30/38 und 33/38 cm groß) und in einem Festschen (11/15 cm), bestehend aus 4 Blatt mit insgesamt 75 Zeilen (noch nicht ganz eine Seitenpalte des „Zimmerer“), behandelt der Verfasser höchstfeld das große Gebiet Schiffung! Und für diese Weisheit sind 8 M zu zahlen!

Durch 3 Zeichnungen und 120 Zeilen (vierseitiges Festschen) soll der Treppenaufkunft als „für die Praxis“ erklärt sein! Behandelt ist eine viertelgewundene Treppe, die in der Grundlage einen rechten Winkel darstellt, also zwei gleichlange Treppenarme besitzt. Ein besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf die Einteilung der Tritte mittels des „Verhältnisteilers“, eine für uns Praktiker wertlose Konstruktion. Das Austragen des Kropfstüdes empfiehlt der Verfasser nach der sogenannten Abwühlungsmethode. Zum Herstellen der Verstredungsschablone beschreitet höchstfeld einen lächerlich umständlichen Weg. Nach der Methode höchstfeld werden die Verstredungsschablonen und natürlich auch die Kropfstüde zu kurz! Daß die Steigungslinie, an der die Verstredungsschablone beziehungsweise deren Länge selbst bestimmt wird, durch den unteren äußeren und oberen inneren Kropfstüdspunkt (Kropfstüded) zu ziehen ist, scheint dem Verfasser nicht bekannt zu sein! Daß seine Verstredungsschablone für ein regelmäßiges Viertelkropfstück zwei ungleich lange Endabschnitte aufweist, zeigt nur zu deutlich, wie weit der Verfasser in das Gebiet der Praxis eingedrungen ist. Für das wenige Papier und die irreführenden Belehrungen sind 8 M zu zahlen!

Ueber die Bogenturmkonstruktionen (eine Zeichnung mit 15 Figuren und gleich großem Festschen wie oben) kann gesagt werden, daß der Verfasser dieses Gebiet wohl beherrscht. Aber für diese Kleinigkeit 6 M „abzupflöpfen“, geht über das Maß des Zulässigen hinaus. F r i t z K r e b.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 11. Oktober:

Kreuzburg: Abends 8 Uhr im „Apolloaal“.

Dienstag, den 12. Oktober:

Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lichtaal 7.
Nordensham: Abends 7½ Uhr im Konsumgebäude.
Patishkan: Gleich nach Feierabend im „Schützenhaus“.
Verdau: Nachm. 5½ Uhr in der „Feuertugel“.

Mittwoch, den 13. Oktober:

Duisburg, Bezirk Mülheim a. d. Ruhr: Abends 6 Uhr bei Hollenbergs, Dickswall. — **Glogau:** Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Woide, Taubenstr. 11. — **Görlitz:** Abends 6 Uhr in „Stadt Hamburg“, Oberer Steinweg. — **Niesky:** Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — **Penzig:** Eine halbe Stunde nach Feierabend bei St. Christenfen. — **Schwerin:** Abends 8 Uhr bei Kräger, Großer Moor.

Donnerstag, den 14. Oktober:

Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Bömer Straße 7.
Siegen i. Westf.: Abends 7½ Uhr bei Wilhelm Jung, Sandstraße.

Freitag, den 15. Oktober:

Essen: Abends 6 Uhr in „Stadt Elberfeld“, Steeler Straße, Ecke Postallee.

Sonntag, den 16. Oktober:

Bochum: Abends 6½ Uhr bei Heinrich Krenkel, Molliemarkt. — **Brannschweig:** Abends 7½ Uhr in der „Handelsbörse“, Südklink 8. — **Coswig:** Im „Volkshaus“. — **Gelsenkirchen:** Abends 8 Uhr bei Edermann, Dittliensstraße. — **Gerne:** Abends 8 Uhr im „Volkshaus“, Bahnhofstr. 1a. — **Münster i. W.:** Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — **Nienburg a. d. S.:** Bei Brunas. — **Ortelburg:** Beim Kaufmann Ed. Lippla, Passenheimer Straße.

Sonntag, den 17. Oktober:

Andernach: Vorm. 9 Uhr bei Israel (Gabel), Coblenzer Straße. — **Berlinchen:** Nachm. 2 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — **Eberstadt:** Nachm. 8 Uhr im „Neuen Stadttheater“, Berger Straße. — **Fagen i. Westf.:** Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Elberfelder Straße und Bergstraße. — **Immedstadt:** Vorm. 10 Uhr im Lokal „Zur Sonne“. — **Mühlberg a. d. S.:** Nachm. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Reuhaldensleben:** Bei Witwe Herzog. — **Rehdenick:** Im Verbandslokal von Schulz.

Freitag, den 22. Oktober:

Zena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

[8 M.]

Nachruf.

Am 22. September starb unser Kamerad **Paul Dietrich** (Bezirk 2) im Alter von 67 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.**

[2,80 M.]

Zahlstelle Fallersleben.

Versammlung im „Fallersleber Hof“, am 17. Oktober, nachmittags 4 Uhr. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 3. Quartal. 2. Wahl eines Hilfskassierers für Bezirk Ehem. 3. Verschiedenes. Mitgliedsbücher sind mitzubringen! Erscheinen jedes Mitgliedes ist Pflicht. **Der Vorstand.**

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

Donnerstag, den 21. Oktober, findet im Gewerkschaftshaus (Müllitaal) ein

Lichtbildervortrag

statt. „Die Deutsche Revolution 1848/49 und die heutige Zeit“. Vortragender: Herr Otto Roth (Berlin). Saalöffnung 6½ Uhr, Beginn 7 Uhr. Eintrittspreis einschließlich Programm 50 M 3 Personen. Erwerbslose Mitglieder haben gegen Vorzeigung der Erwerbslosenkarte unserer Zahlstelle freien Zutritt. Kinder haben keinen Zutritt. Karten sind bei den Bezirkskassierern, im Zahlstellenbureau und am Saaleingang erhältlich. Unsere Mitglieder nebst ihren Frauen sind hierzu freundlichst eingeladen. **Der Vorstand.**

[6,40 M.]

Zahlstelle Hannover und Umgegend.

Sonntag, den 24. Oktober, findet im großen Saal des „Volkshaus“, Hannover, Nikolaisstr. 10, unser diesjähriges **siebenunddreißigstes Stiftungsfest**

statt. Anfang 4 Uhr. Es ist uns gelungen, das Soloterzett des Frauen- und Mädchenchors zu gewinnen, ebenfalls das humoristische Quartett des Gesangsvereins „Symphonia“, Linden. Beide anerkannt tüchtig in ihren Leistungen. Die Mitglieder und ihre Angehörigen sind freundlichst eingeladen, ganz besonders seien unsere Mitglieder aus der Umgegend und die der nächstgelegenen Zahlstellen eingeladen. Programme sind im Bureau, Nikolaisstr. 7, 1. Et., Zimmer 4, und bei den Bezirkskassierern zu haben. [15 M.] **Der Vorstand.**

Herm. Müller, Zimmerer, sende Adresse an Ernst Künzel, Vera-Ling 11 (Neuf). [2 M.]